Abdruck

der

an das Oberadpellationsgericht Königreichs Baiern

übersendeten

Beschwerden- und Nichtigkeitsausführung

von Seite

des K. B. obersten Justizraths v. Hornthal

in Bamberg

wider

das K. B. Adpellationsgericht des Obermainkreises

daselbst

Perhorreszenz, nun Untersuchung wider den obersten Justizrath Stepf in Würzburg, im Besondern Kostenzahlung betreffend.

Mit dreien Anlagen.

Bamberg, 1817.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!

In dem Freiherrlich von Lichtensteinischen Schulden- und Vergleichswesen erschienen bei dem k. Appellationsgerichte des Mainkreises zu Bamberg von Zeit zu Zeit theils in der Hauptsache, theils in erheblichen, mit dieser in Verband stehenden Nebenpunkten, Erkenntnisse, welche Berufungen an Euere K. Majestät nothwendig machten. Die deswegen eingeschickten Beschwerden- und Nichtigkeitsausführungen, Beilagen, und von dem erwähnten k. App. Gerichte abgeforderten Originalakten haben Allerhöchstsie über die Geschichte und das Verfahren in Kenntnis gesetzt; ich kann mich hierauf beziehen; es wäre überflüssige Arbeit, desfalls so umständlichen Vortrag, wie in einer ganz neuen Sache, zu erstatten. Nur das Wesentliche davon muß ich ins Gedächtnis zurücke führen, um gegenwärtiger Ausführung Klarheit und Selbstständigkeit zu verschaffen.

§. 1.

Thatsache und früheres Verfahren.

Misgeschicke verschiedener Art stürzten den Freiherrn v. Lichtenstein auf Lahm, in eine Schuldenlast, die außer Verhältnis mit seinem Einkommen war, ihn schwer drückte, zu erdrücken drohte. Im J. 1800 — 1801 übergab er dem Ritterkanton an der Baunach, dortmals kompetenter Behörde, die Verwaltung seines Vermögens, und das Verfahren über das Schuldenwesen. Es erfolgte öffentliche Vorladung der Gläubiger, zur Liquidation ihrer Forderungen.

Das Resultat der geschehenen Anzeigen und Liquidation war an Hauptsummen:

904,617 fl. 5 kr.

im 24 fl. Fuße, ohne rückständige Zinsen; der bei weitem größte Theil war zur Liquidität gebracht, über den andern trat Verfahren zwischen den Liquidanten und dem gerichtlich bestellt gewesenen Kontradiktor ein.

§. 2.

Die schuldende Familie, die Behörde, und der größte Theil der Interessenten war von der überzeugung durchdrungen, daß die Erledigung dieses Schuldenwesens im Wege des Konkurses und der Sequestration äußerst schwierig, beinahe unmöglich, für Schuldner und Gläubiger höchst nachtheilig sein würde. Die zum Geschäfte angeordnete Kommission theilte nicht nur diese Ansicht, sondern hegte und äußerte den Wunsch, die Erledigung auf dem Wege des Nachlasses und gütlicher übereinkunft herbeizuführen. Mit Unbefangenheit und Biedersinn legte sie dar, und beurkundete amtlich den Aktiv= und Passivzustand, die nothwendigen jährlichen Ausgaben, die durch die Sequestration und die Streitführung entstehenden Kosten und Verwicklungen, wie die darüber vorhandenen Protokolle vom Jahr 1802 das Nähere an die Hand geben. Dieses Streben des Gerichtes verdiente und verdient noch itzt eine Ehrenerwähnung, weil Beispiele des Uneigennutzes und des gerichtlichen Wohlwollens dieser Art eben nicht überall anzutreffen sind.

§. 3.

In meinen Händen befanden sich dortmals schon sehr bedeutende Forderungen gegen die Masse; ich hatte bei schneller Vollendung des Geschäftes großes Interesse. Dieß veranlaßte den Freiherrn von Lichtenstein, dessen um ihn — um sein Wohl — besorgte Anverwandtschaft, und den Ritterkanton an der Baunach (der die Art meiner Geschäftsführung kannte), um übernahme und Vollziehung des Ganzen mich zu ersuchen; ich entsprach dem Verlangen. Verabredungen wurden getroffen, Verträge errichtet, Vollmachten ertheilt, Unterhandlungen in den Jahren 1802 — 7 gepflogen, alles mit Vorwissen, Zustimmung und Genehmigung der Interessenten, der dortmals gerichtlich bestellten Kuratel, und der Gerichtsbehörde. Mit Mühe= Kosten= und Zeitaufwand, mit rastloser Anstrengung und Thätigkeit gelang es, das Ziel zu erreichen, und im Jahre 1807 war dieses in jeder Hinsicht wichtige Schuldenwesen, mit Zufriedenheit Aller, geendigt.

§. 4.

In den Akten, besonders in dem im Jänner 1811 an Allerhöchstsie gefertigten Beschwerden und Nichtigkeitslibell, ist die Art und Weise, wie diese Auseinandersetzung von mir vollzogen worden, umständlich vorgetragen, genau entwickelt und beurkundet.

Mir waren von der Familie 500,000 fl. baar, einige Allodialgüter (in den Verträgen bestimmt ausgedrückt, und abgeschätzt), dann die Massevorräthe zuge=

sichert, im Ganzen nicht volle 600,000 Gulden, und mit diesen waren die oben erwähnten

904,617 fl. 5 kr.

nebst allen Zinsen und Kosten zu berichtigen, die in Ansehung derselben in den Händen der Gläubiger sich befundenen Wechsel und Schuldurkunden nebst Quittungen und Zessionen einzuliefern. Von dem Jahre 1802, wo obige Summe zur Anzeige und Liquitation kam, bis zum J. 1807, in welchem ich das übernommene Geschäft in Vollzug setzte, war die Summe der Schulden mit Zinsen auf

1,030,000 fl.

und weit darüber angewachsen, die ich mit der mir, im Gelde und sonst, stipulirten Summe von nicht vollen

600,000 fl.

im Wege gütlicher Uebereinkunft ins Reine, zur Erledigung brachte, und mir von den durch mich verglichenen und bezahlten Gläubigern Quittungen und Zessionen verschaffte. Der hiedurch für die schuldende Familie entsprungene Vortheil spricht sich von selbst aus; aber auch für die nachlassenden Kreditoren war der Nutzen bedeutend; die Vergleichssummen erhielten sie baar, für sie war das Geschäft ganz geendigt, statt daß sie, bei fortgesetztem Konkursverfahren das Ende nicht absehen konnten, für sie zu fürchten war, daß die Gerichts- Sequestrations- Kommissions-Kosten, Stempel- Kontradiktors- und andere Gebühren einen großen Theil der jährlichen Renten aufzehren, die Lage der Masse täglich verschlimmern, und Generationen verschwinden mögten, ehe sie Befriedigung erhalten hätten. Wenn die täglichen und häufigen Erfahrungen in gewöhnlichen Konkursfällen ähnliche traurige Beispiele an die Hand geben, was war in einem so wichtigen, in Bezug auf Aktiv- und Passivstand so zusammengesetzten Schuldenwesen nicht zu fürchten? — Eben diese Ansichten waren es, welche den biedern Vorstand des Ritterkantons, die schuldende Familie, die Verwandtschaft und Kuratel derselben, alle Interessenten bewogen hatten, meine Vermittlung in Anspruch zu nehmen; sie gelang, und alle Theile waren ob des glücklichen Ausganges erfreut.

§. 5.

Zwischen der schuldenden Familie, der Kuratel und Verwandtschaft auf der einen, und mir auf der andern Seite wurden (unter Leitung und Zustimmung kompetenter Behörde) Urkunden errichtet, durch welche die Verbindlichkeiten und Befugnisse Aller Bestimmung erhielten; es ward unter andern festgesetzt, daß:

„Zur Erkenntlichkeit und Belohnung, auch Entschädigung für Zeit- und Kostenaufwand, mir all das zum unwiderruflichen Eigenthume überlassen sein sollte, was an Differenz zwischen den (von mir übernommenen, im Vertrage ausgedrückten) Berichtigungen, und dem, was man schuldender Seits mir zu leisten versprach, sich ergeben würde.“ —

Es war dieses ein genau bestimmter Vertragspunkt, und Freiherr von Lichtenstein fügte noch wörtlich bei:

„Weil er das Wohlthätige für sich und die Seinigen fühle, welches aus Vollziehung dieses Geschäftes entspringen wird.“

§. 6.

Der gedeihliche Erfolg des mit aller Umsicht, unter Beobachtung der Gesetzesformen, übernommenen, Vertragsmäßig und mit strenger Rechtlichkeit von mir vollzogenen Vermittlungsgeschäftes gab dem so wichtigen Schuldenwesen im Jahre 1807 eine sehr vortheilhaft geänderte Lage. Der Betrag der sämtlichen Passiven, einschlüssig der Zinsen, erstreckte sich auf

1,000,000 bis 1,100,000 fl.,

wovon der bei weitem größte Theil rechtskräftig für liquid erkannt war. — Die Summe der jährlichen Erträgnisse, und zwar Brutto, war aus den Rechnungen im Durschschnitte mit

35 bis 36,000 fl. rheinisch

gerichtlich ausgemittelt. Nach Abzug der nothwendigen jährlichen Ausgaben auf Kompetenz, Besoldungen, Abgaben, Bau- und Unterhaltungskosten ꝛc. war es eine vom Gerichte selbst dargestellte und beurkundete (zufolge der Ritterkantons Originalakten vom J. 1802 und folg.) Unmöglichkeit, mit den reinen jährlichen Einnahmen nur die Zinsen zu berichtigen; an Kapitalsabzahlung wäre nicht zu denken gewesen. Mit jedem Sequestrationsjahre mußte die Passivmasse sich vergrößern, das übel wachsen, am Ende in den Zustand der Unheilbarkeit gerathen, um so mehr, da jede Sequestration so bedeutender, vielfachen Verwicklungen ausgesetzter Massen mit großen Kosten verknüpft ist, selbst unter Leitung der gerechtesten und unbefangensten Behörde. Zum Verkaufe der verschuldeten Güter hätte man zu schreiten gehabt; da stemmten sich neue Hindernisse entgegen. Ein sehr großer Theil der Freih. von Lichtensteinischen Besitzungen war im Lehensverbande; in Ansehung des andern Theils derselben waren Ansprüche wegen Fideikommissarischer Eigenschaft, wegen Regredienterbschaftsverhältnisse in Bereitschaft. Ob, und in

wie weit sie hätten nachgewiesen werden können, lag entwickelt nicht vor, hätte durch alle Krümmungen der vielfachen Rechtsstreite durchgeführt werden müssen; wer von den Interessenten konnte verläßig hoffen, das Ende zu erleben? Schuldner und Gläubiger waren in Gefahr, zu Grunde zu gehen .... Dieß war die, von der musterhaft rechtlichen Behörde selbst (dem oft erwähnten Ritterkanton Baunach) in den Akten treu geschilderte Lage des Schuldenwesens vor der Vermittlung. Durch meine in Wirklichkeit gesetzte Vermittlung kamen im Wege der Güte bedeutende Nachlaßverträge zu Stande, die Nachlässe wurden zum Vortheile der schuldenden Familie erzielt, die Gläubiger zufrieden gestellt, indem sie mit ihren vertragten Summen baar bezahlt, die von der Familie mit Zustimmung der Kuratel und der Behörde konsentirte und aufgenommene halbe Million Gulden zu diesem Zwecke bestimmt worden sind. Freiherr von Lichtenstein war nach dieser im Jahre 1807 glücklich vollzogenen Operation nur noch

580,000 fl. rheinisch beiläufig

im Ganzen schuldig, statt der

10 bis 11 mal hundert Tausend Gulden,

und so war der Weg zur Rettung, zur künftig noch bleibenden ehrenvollen Existenz — für Freiherrn von Lichtenstein und dessen Nachkommen gebahnt.

Das Gesagte erblicken Allerhöchstdieselben voll beurkundet, mathematisch berechnet und erwiesen in den Originalkommissionsakten (in den Protokollen vom Sept. 1808 und April 1809) nebst Urkunden von Z. 1—102.

§. 7.

Von selbst dringt sich Jedem die Frage auf:

> wie konnte ein im Jahr 1807 ganz geendigtes Schuldenwesen in den spätern Jahren zur gerichtlichen Erörterung kommen? — wie war Streitführung denkbar, da es keine Streitende gab, da alle Interessenten so harmonisch handelten, um nicht streiten zu müssen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt mit den großen politischen Ereignissen des jüngst verflossenen Jahrzehnds zusammen, kann nur aus diesen Erläuterung gewähren. Die Geschichte Deutschlands in jenem Zeitabschnitte belehrt uns über den eben so widerrechtlich, als schädlich, durch List und Gewalt herbeigeführten Umsturz der deutschen Reichsverfassung, und der mit ihr verzweigten Verfassung der Ritterkantone. Diese wurden aufgelößt, und andere Behörden traten an deren Stelle. Ohne diesen Umschwung der Dinge in Deutschland hätte mans, in Bezug

auf das von Lichtensteinische Schuldenausgleichungswesen, und dessen förmliche Bestätigung mit demselben Ritterkanton an der Baunach zu thun gehabt, der selbst dazu Anlaß, Anleitung, Vollmacht, Genehmigung gab, unter dessen Aufsicht und Leitung das Geschäft begann, fortgesetzt, und mit Erfolg gekrönt ward; diese Stelle hätte das so schön und glücklich Entwickelte gewiß nicht auf das neue verwickelt. Die politischen Ereignisse führten dessen Auflösung herbei, ein Theil desselben fiel an die großherzoglich würzburgische, der andere an die königl. baierische Regierung, neue Stellen wurden statt des Kantons kompetent; und wie die neuen Behörden die Sache behandelten, wird aus dem, was folgt, sich darstellen.

§. 8.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die übrigen Verhältnisse erzeugten die Nothwendigkeit, gerichtliche Prüfung und Bestätigung des ins Reine gesetzten Geschäftes zu verlangen. Den Freiherrn von Lichtenstein foderte ich schriftlich auf, bei den nun kompetent gewordenen Behörden sie zu erwirken,

> damit ich in den Stand gesetzt würde, die mir von den durch mich befriedigten Kreditoren gegebenen Zessionen ꝛc. gegen Erfüllung der kontraktmäßigen Bedingnisse, der von Lichtensteinischen Familie weiter mit Sicherheit abtreten zu können.

Bei der k. b. Regierung zu München, und bei der großherzoglichen in Würzburg bat Freiherr von Lichtenstein um Ernennung einer Kommission, und die Bitte erhielt bald Gewährung. Königl. Baierischer Seits ward ein Rath von der Landesdirektion und einer vom Hofgerichte, von Seite Würzburgs ein Hofgerichtsrath hiezu ernannt.

Die Kommission begann ihre Verrichtung im September 1808; Untersuchung des Schuldenwesens vom Zeitpunkte der Entstehung bis zur Erledigung, zur Handnahme der Klassifikationsurthel vom Jahre 1803, dann Vorlage und Prüfung der einzeln Posten vom ersten Nummer bis zum letzten, aller darauf Bezug habenden Urkunden, Verträge, Quittungen, Zessionen ꝛc. beschäftigte die Kommission einige Zeit. Hierauf wurde der neue, durch die Vermittlung erwirkte Zustand geprüft, mit dem frühern verglichen, das Resultat gezogen, und die Kommission sprach im Protokolle vom 29. Sept. 1808 aus:

> „Daß alle vorgelegte Urkunden, Zessionen, Quittungen, richtig und übereinstimmend, auch sonst kein Mangel gefunden worden seie.“

§. 9.

Das Resultat der kommissarischen Untersuchung war, daß ein von den dreien Kommissarien in voller übereinstimmung gefaßter Schluß erschien:

„Es unterliege keinem Anstande, daß das (in Ansehung des im J. 1802 begonnenen und bis zum 1807 fortgesetzten Schuldenwesens von mir vollzogene) pactum remissorium zu bestätigen — daß die neuen Kreditoren (deren Darlehne zur Erledigung des alten Schuldenwesens von der Familie genommen wurden) auf die von Lichtensteinischen Besitzungen in den Hypothekenbüchern vorzumerken — und die Prodigalitätserklärung (vom Kaiser und Reichshofrathe im J. 1804 erlassen) mit den im Schlusse ausgedrückten Modifikationen aufzuheben seie."

Hierinnen bestund der wesentliche Inhalt des Kommissionsschlusses vom Sept. 1808, welcher in den Gerichtsakten vorliegt, und meinem Beschwerden und Nichtigkeitslibell vom Jenner 1811 unter Z. 4 angefügt ist.

Alle Interessenten hielten sich zum voraus überzeugt, daß einem für Alle so erspriеslichen Geschäfte, welches Alle wollten, und durch das Alle gewannen, die landesherrliche und richterliche Bestätigung nicht verweigert werden könnte; der einmüthig gefaßte Kommissionsschluß bekräftigte diese überzeugung.

Die Kommissarien hatten nun die Obliegenheit, die Kollegien, deren Abgeordnete sie waren, von dem Gefundenen in Kenntnis, und in den Stand zu setzen, den Kommissionsschluß zum Kollegialschlusse zu erheben.

§. 10.

Das k. b. Generallandeskommissariat (vorhin Landesdirektion) von der wahren Lage der Sache und Akten durch seinen Kommissär unterrichtet, erklärte sich für die Bestätigung, mit dem Kommissionsschlusse übereinstimmend. Dieselbe Erklärung gab das großherzogliche Hofgericht in Würzburg am 1. März 1809, und zwar mit Anfügung seiner Ansichten und Gründe, welche die überzeugung gewährten, daß diese verehrliche Stelle von ihrem Kommissär, wie das erwähnte Generalkommissariat in Bamberg von dem seinigen, rein wahren, aktengemäßen Vortrag erhielt, den Gegenstand mit Klarheit sah, und mit Unbefangenheit beurtheilte. Geruhen E. K. M. dieses interessante Aktenstück ins Aug zu fassen; es stimmt mit dem Gesagten genau überein, und beurkundet die mit Unbefangenheit gepaarte Einsicht der Stelle.

Das königl. Appellationsgericht (vorher Hofgericht) des Mainkreises zu Bamberg kam auf die Idee, Bericht über die Sache ans k. geh. Justizministerium zu erstatten. Von dieser königl. Ministerialstelle ward zwar beschlossen,

„daß vorliegender Fall sich dorthin nicht eigne, sondern zur Justiz- und obervormundschaftlichen Stelle;" —

indessen mischte sich das gedachte k. Ministerium dennoch in die Sache dadurch,

„daß es das k. App. Gericht darauf aufmerksam machte, daß noch nähere Untersuchung und Prüfung der Geschäftsführung erforderlich werden dürfte..."

Dies alles ist umständlich aus der k. Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1808 zu entnehmen.

Die zweckwidrige Berichtserstattung des k. App. Gerichts an das k. Ministerium, und die von diesem unbefugt gegebene Entschließung hinderten die Bestätigung, veranlaßten ein neues (von E. K. Majestät nachher aufgehobenes) Verfahren, welches die Quelle alles Unheils ward, was man über alle Interessenten bei diesem Schuldenwesen Jahre hindurch verbreitete.

§. 11.

Genanntes Appellationsgericht, auf die Ministerialentschließung sich stützend, erließ am 13. März 1809 an mich eine Entschließung, in welcher von mir Verschiedenes verlangt, und unter den Buchstaben a — g bezeichnet wurde. Unter andern foderte man von mir unter d:

„genaue Rechnungsablage über die jedem Gläubiger zur Abfindung bezahlten Prozente, auch über die bei dem Geschäfte vorgekommenen Reisen und andern Kosten."

Nach Lage der Verträge, überhaupt der Akten, war ich verbunden, den Vollzug des übernommenen Geschäfts, die Berichtigung des alten von Lichtensteinischen Debitwesens, nachzuweisen; diese Pflicht hatte ich bereits im September 1808 erfüllt, und die Kommission hat die Genügeleistung anerkannt und einmüthig ausgesprochen; ich war zu nichts mehr verbunden. Indessen trug ich kein Bedenken, auch diesem unbefugten Ansinnen zu entsprechen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß es nicht aus Schuldigkeit, sondern lediglich zur Aufklärung geschähe. Alle Vergleichsurkunden, Quittungen, Zessionen, Verträge, über den ersten bis zum letzten Posten des Schuldenwesens legte ich urschriftlich vor, und ließ sie alle in Urschriften bei den Ge-

richtsakten zurücke. Man sehe die adpellationsger. Protokolle vom 6ten bis zum 10. April 1809. und die Beilagen Ziffer 1 — 102. — Das Resultat der Vorlage aller dieser öffentlichen, gerichtlich anerkannten Dokumente ist in den nemlichen Protokollen anzutreffen und beurkundet, daß mir die vertragsmäßige halbe Million Gulden baaren Geldes und übrigen Summen von der von Lichtenst. Familie ganz noch nicht abgewährt, und mir noch der Betrag von

82,815 fl. 21 kr. rheinisch

zu bezahlen seie. Eine kurz darauf an mich erlassene k. adpellationsgerichtl. Entschließung vom 22. April 1809 eröffnete mir, daß mir 991 fl. 12 kr. mehr, also im Ganzen

83,806 fl. 33 kr.

gebührten. Meinem Beschwerdenlibell vom Januar 1811 liegt diese Entschließung unter Ziffer 7 bei.

§. 12.

War die von mir geforderte neuerliche Vorlage (das k. Adp. Gericht nannte sie Rechnungsablage) unbefugte Zumuthung, so war nun auch diese, ohne Verbindlichkeit, mit Bereitwilligkeit geschehen; um jedes Hindernis der Bestätigung hinwegzuräumen, gab ich der unbefugten Zumuthung nach, und doch ward sie nicht gegeben. Der adpellationsgerichtl. Kommissär nahm bald diesen, bald jenen Vorwand, um auf die von Lichtenst. Güter sich persönlich zu begeben, zu kommissioniren, zu recherchiren, Diäten und andere Kosten zu häufen, und mit ihnen auch die Kommissionsakten. War dieses kostspielige Beginnen der Masse und den neuen Kreditoren an und für sich höchst nachtheilig, so wuchs der Nachtheil täglich auch dadurch, daß man die Zinsenzahlungen hemmte, und den neuen Passivstand anschwellen ließ. So ward das im J. 1807 entwickelte, auf einen günstigen Stand gebrachte, und im J. 1808 für reinerledigt erkannte Schuldenwesen wieder verwickelt, und von mathematischer Klarheit in neues Dunkel gehüllt.

§. 13.

Während dem all dieses vor sich gieng, war ich von Bamberg abwesend; ehrenvoller, allerhöchster Auftrag meines allergnädigsten Königs (mir ward am Ende des Jahres 1807 die Liquidation und Regulierung des Nürnberger Staatsschuldenwesens von Sr. K. Majestät übertragen) machten meinen Aufenthalt in Nürnberg, München und Wien nothwendig; dem k. adpellationsgerichtl. Kommissär war der Spielraum um so freier. Im Julius 1810 kam ich nach Bamberg zu-

rücke, aber in sehr bedenklichen, lebensgefährlichen Gesundheitsumständen; ich war dem Grabe nahe. In dieser Epoche war es, wo königl. Adp. Gericht unterm 7. Sept. 1810 eine Entschließung erließ, in welcher man mich ohne weiters zum Rechnungsleister im von Lichtenst. Debitwesen (der ich nie war) stempelte, Erinnerungen aus den sämtlichen Kommissionsakten (wie die Entschließung sich ausdrückt) zusammentrug, mir sie zur Beantwortung binnen vierzehn Tagen zuschickte, und zwar mit der Drohung, daß sie sonst für zugestanden angesehen werden sollten. Diese Entschließung nebst Erinnerungen sind meinem Beschwerdenlibell vom 11. Jänner 1811 unter Ziffer 8 und 9 beigefügt. Jedem unbefangenen Rechtsgelehrten muß deren Anblick in Erstaunen setzen; man sieht es ihnen wahrlich an, daß sie aus sämtlichen Akten mühevoll zusammengetragen worden, und daß deren Inhalt einem in Todesgefahr Schwebenden als heilende Arznei gewiß nicht dienen sollte.

§. 14.

Dennoch leistete ich Genüge; ich brachte dieses Opfer meiner Familie. Das Präjudiz, die (unbefugt gestellten) Erinnerungen würden sonst für zugestanden angesehen, war von zu wichtigen Folgen; es war ein Gegenstand von mehr als Hunderttausend Gulden. — — — Vom Krankenlager, mit dem wahrscheinlich nahen Tode auf der einen, mit der drohenden Justiz auf der andern Seite im Kampfe, sammelte ich Fassung und Kräfte, so viel möglich, gab dem von mir ernannten Bevollmächtigten, dem k. Adv. Fuchs, das Erforderliche an, diktirte es ihm in die Feder, und am 18. Sept. 1810 war meine Erklärung eingereicht. Sie liegt dem oft allegirten Beschwerden und Nichtigkeitslibell unter Ziffer 10 an. Man lese sie mit der größten Strenge, unterwerfe jeden Satz der unpartheiischen Prüfung, und man findet nur aktenmäßige Thatumstände, nur ungeschminkte Wahrheit, nur rücksichtlose Darstellung, ohne Schmeichelei, ohne die geringste Anzüglichkeit, ohne Unbescheidenheit. Die erwähnte Erklärung verhielt sich genau in der Gränze der Vertheidigung erworbener Rechte; hiezu war ich befugt, und mein Bevollmächtigter, Alles so vorzutragen, verpflichtet.

Unerwartet, aber auch unbegreiflich, war die hierauf am 1. Okt. 1810 ausgeflossene k. adpellationsgerichtl. Entschließung, in welcher mein Mandatar unbescheidener Ausdrücke und überall hervorspringenden Anzüglichkeiten beschuldigt, zugleich einer auffallenden Begünstigung seines Mandaten (was doch jeden Mandatars heilige Pflicht ist) angeklagt, und verurtheilt, die Schrift zu säubern, und fünf Thaler Strafe zu zah-

len. — Kaum glaublich, und doch wahr! — Geruhen Allerhöchstsie, die Beilage Z. 11 meines Beschwerdenlibells vom Januar 1811 zur Hand zu nehmen, wo diese ganz sonderbare Erscheinung sich voll beurkundet.

§. 15.

Mein Bevollmächtigter war abwesend; am 5. Okt. 1810 erließ k. Adp. Gericht eine Entschließung an mich selbst, schloß jene an meinen Mandatar vom 1. n. M. bei. Die lebensgefährliche Krankheit, von der ich befallen war, ward durch ärztliches Zeugnis (nebst der Notorietät) nachgewiesen, wie sich dies aus der Beilage Z. 14 zum gedachten Beschwerdenlibell vom Januar 1811 ergiebt; dessen ungeachtet mußte ich binnen dreien Tagen präjudiziell die Beantwortung der (vermeintlichen) Erinnerungen, und das vom k. Adp. Gerichte befohlene Säuberungsgeschäft vornehmen.

War gleichwohl eine Verfügung dieser Art unerwartet, war es unbegreiflich, einen in Todesgefahr Schwebenden so zu bestürmen, so fertigte ich dennoch, um keinen Schein zu geben, als wollte ich in Verzögerung mein Heil suchen, binnen dem eng anberaumten Termine, die geforderte Erklärung. Sie liegt dem Beschwerden- und Nichtigkeitslibell vom Januar 1811 unter Z. 14 bei. Durchgehet man auch diese meine Erklärung, und unterwirft sie der strengsten Prüfung, so gewinnet man die Überzeugung, daß sie rein wahre, in den Gerichtsakten beurkundete Thatumstände, und unerschrockene, männliche Vertheidigung meiner erworbenen Rechte, und sonst nichts, umfasse; das k. Adp. Gericht gab hierauf am 15. Okt. 1810 eine Entschließung, durch welche eben diese meine Erklärung zerrissen zurückgeschickt, behauptet ward, daß sie Anzüglichkeiten, Unbescheidenheit, enthalte; eine Strafe von 10 Reichsthalern ward durch dieselbe Entschließung bestimmt, mit einer noch größern Strafe von 30 Thalern gedrohet, eine durchaus gesäuberte Beantwortung der Erinnerungen binnen acht Tagen präjudiziell so vorgeschrieben, daß wenn ich mir noch einmal einfallen lassen würde, die Beantwortung nicht ganz gereinigt zu reexhibiren, nebst der Strafe von 30 Reichsthalern sie unberücksichtigt bleiben, von den Akten removirt, und ich mit der Beantwortung präkludirt werden würde. Unter Z. 15 ist diese merkwürdige Entschließung dem gedachten Libell angefügt.

§. 16.

Groß, sehr groß, war meine Verlegenheit. Mit unverkennbarem Unrecht wollte das k. Adpellationsgericht mich zur Beantwortung von Erinnerungen zwin-

gen, die mich nichts angiengen; ich legte dies aus Akten dar, die Darlegung nahm man als anzüglich, als unbescheiden in Anspruch; man strafte, drohte, foderte neue Erklärung, die nicht anders, als die frühere gefaßt werden konnte, weil ich nur dieselben Akten, die nämlichen wahren Thatumstände vor mir hatte, durch welche meine Rechte sich gründeten; meine Lage war fürchterlich; Gesundheit zerrüttet, der nahe Tod drohend, ein bedeutender Vermögenstheil angefeindet, die Vertheidigung durch enge Fristen und Strafgebote erschwert. — — — — Es war ungewöhnliche Festigkeit nothwendig, um so drückenden Verhältnissen nicht zu unterliegen; nur beim reinsten Bewußtseyn, nur im unerschütterlichen Vertrauen auf die gerechte Sache, war es möglich, noch einmal offne Stirne zu bieten. Vor Ablauf der Präjudizialfrist übergab ich meine Erklärung noch einmal. Sie ist desselben Inhalts, wie die frühern, mit derselben Unbefangenheit abgefaßt, eben so in Akten und Wahrheit gegründet, wie die frühern; indessen fand es k. Adp. Gericht für gut, diese bei den Akten zu lassen. Dem erwähnten Beschwerdenlibell liegt sie unter Z. 16 bei.

K. Adp. Gericht sah nun die Verhandlungen für geschlossen an, und gab unterm 19. Nov. 1810 eine Entschließung, welche die gefaßten (so genannten) Rechnungsschlüsse verkündete.

Beschwerend und nichtig waren alle in denselben enthaltenen Entscheidungen, sie bildeten eine ganze Kette von unheilbaren Nullitäten, und ich war gezwungen, die Berufung an Euere K. Majestät dagegen zu ergreifen.

Vierzehn Beschwerden und Nichtigkeiten führte ich in der Berufungsausführungsschrift (im Beschwerden= und Nichtigkeitslibell vom Jenner 1811) an, wies sie alle durch Gerichtsakten und klare Gesetze nach. Jeder Schritt, jede Entschließung, stieß entweder gegen deutliche Aktenstücke, oder gegen Gesetz, oder gegen beides an. Nirgendwo in den Akten war dem vollzogenen Vergleichsgeschäfte von irgend einem Interessenten Anstand erregt; kein Kläger, kein Beklagter, nicht einmal ein Widerspruch irgend eines Betheiligten, existirte, also auch kein Streit. Von Amtswegen, unter der Firma eines Rechnungsverfahrens, führte man Verhandlung herbei, und krönte das widerrechtliche Verfahren mit einem beschwerenden und nichtigen Erkenntnisse.

Allerhöchstdieselben haben Sich von dem Grunde, von der Wahrheit meines allerunterthänigsten Vortrags, nach Vergleichung desselben mit den dem k. Adp. Gerichte abgeforderten Originalakten, so überzeugt, daß Allerhöchstsie am 31. August 1811 das ganze k. adpellationsgerichtliche Verfahren, die ganze darauf gebaute Entscheidung, aufhoben, wie rechtlich zu verfahren, dem k. Adp. Gerichte vorzeichneten, und zugleich verfügten, „daß, weil nirgendwo in der Ein=

gabe vom 8. Okt. 1810, Geringschätzung und Beleidigung gegen das k. Adp. Gericht, oder wider einzelne Individuen desselben aufzufinden, die zerrissen zurückgeschickte Schrift von den Akten nicht zu amoviren, und die mir abgenommene Strafe wieder zurück zu erstatten sei."

K. Adp. Gericht setzte dieses allerhöchstrichterliche Urtheil in Vollzug, die zerrissene Erklärung vom 8. Okt. 1810 ward zu den Akten geheftet, und die Strafgelder mir wieder zugestellt.

§. 17.

Im Jahr 1810 schien Alles wider mich vereinigt, Alles schien zu einem Unglück schwangernden Gewitter sich zusammen gezogen zu haben; im J. 1811 lächelte mir wieder heiterer Himmel. Von der lebensgefährlichen Krankheit genas ich, und errang allmählig Gesundheit und Kraft. Das wider mich begangene Unrecht beiseitigte die Gerechtigkeit Euerer K. Majestät; Sicherheit meines angegriffenen Vermögens und Ruhe ward mir wieder gegeben; ich schien mir für meine Person, aus einem heftigen, Tod und Verderben drohenden Sturme gerettet; in Ansehung der von Lichtensteinischen Schuldensache war inzwischen außerordentlicher Verlust herbeigeführt. Diesen hier zu entfalten und zu beweisen, paßt nicht zum gegenwärtigen Zwecke, und ohnehin liegen Akten und Rechnungen vor, aus welchen sich erprobet, daß seit dem J. 1808 das von Lichtensteinische, im J. 1807 so rein und ersprieslich geendete Schuldenwesen, durch die vorgetragenen Ereignisse wieder in Verwirrung, die Interessenten dadurch in großen Schaden gestürzt, der Aktivzustand geschwächt, der Passivzustand vermehrt, die Totalität des Verlustes auf weit mehr, als einmal Hunderttausend Gulden getrieben worden seie.

Kommissär und Referent bei k. Adp. Gerichte des Mainkreises in der von Lichtensteinischen Schulden- und Ausgleichungssache war vom Moment der Kommissionsernennung im J. 1808 bis zur Fällung des nichtigen adpellationsgerichtl. Erkenntnisses vom 19. Nov. 1810 der k. b. Adpellationsgerichtsrath Stepf; unter seiner Leitung, unter seinem Vortrage fand das ganze Verfahren und die Aburtheilung Statt, welche Euere K. Majestät, als gegen Akten und Gesetz anstoßend, aufhoben. Im Anfange des Jahres 1811 ward zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthum Würzburg eine übereinkunft, in Bezug auf Gränzberichtigung und anderes, getroffen, von Würzburg wurden verschiedene Staatsdiener übernommen, unter welchen Adp. Ger. Rath Stepf sich befand; er ward in das großh. oberste Justizkollegium, als Rath, aufgenommen. In dem Zeitpunkte, wo das, das adpellationsgerichtl. Verfahren aufhebende Erkenntnis Euerer K. Majestät vom 31. Aug. 1811 erschien, war ꝛc. Stepf bereits im würzburgischen Staatsdienste.

§. 18.

Ehe derselbe von Baiern an Würzburg überlassen, als er noch Mitglied des k. Adp. Gerichtes des Mainkreises war, boten sich gesetzliche Gründe dar, ihn zu perhorresziren. Nicht allein bei k. Adpellationsgerichte des Mainkreises, sondern auch bei Ew. K. Majestät selbst brachte ich am 10. Febr. 1811 mein Perhorreszenzgesuch an, und begründete durch aktenmäßige Thatsachen meine rechtliche Bitte,

„zu befehlen, das Adp. Rath Stepf in jeder Hinsicht, und unter jedem Verhältnisse, von allem Einflusse auf die von Lichtensteinische Schulden- und Ausgleichungssache entfernt werde.“

Unter Beziehung auf den Beschwerden- und Nichtigkeitslibell vom Jan. 1811 zeigte ich in diesem Perhorreszenzgesuche, daß nur durch Verschweigung wahrer, und Unterstellung falscher Thatumstände es geschehen konnte, daß eine so klare, reine, rechtliche Sache, wie das von Lichtensteinische Debit-Arrongement war, und ist, verwickelt, trübe gemacht, Beschlüsse gegen Gesetz und Akten, vom k. Adp. Gerichte gefaßt werden konnten, daß daher ein solcher Mann vom fernern Einflusse auf die Sache, gesetzlich entfernt werden müßte.

Die Entscheidung über den Perhorreszenzpunkt ward überflüssig, da bald darauf Stepfs Dienstverhältnisse in Baiern aufhörten, er also vom Vortrage und jedem Einflusse bei k. Adp. Gerichte des Mainkreises ohnehin entfernt ward; er hatte aber nun seinen Wirkungskreis im Würzburgischen; Ruhe und Sicherheit — Pflicht gegen mich selbst, foderte mich auf, diesen Mann auch dort mir unschädlich zu machen, und hiezu gaben mir die Lage der Akten, Gesetze und Justizverfassung, ausreichenden Stoff; ich benutzte ihn auf folgende Weise: Im Sept. 1811, nachdem Allerhöchstihr Erkenntnis vom 31. Aug. n. J. ausgeflossen, alle die von mir an- und ausgeführten Beschwerden und Nullitäten von I bis XIV gegründet gefunden, und das adpellationsgerichtl. Verfahren aufgehoben war, theilte ich den großherzogl. Behörden zu Würzburg, und dem Großherzoge selbst, einen Abdruck des Beschwerdenlibells sowohl, als der darauf ergangenen allerhöchsten Entscheidung mit, und bat:

„den obersten Justizrath Stepf von jedem Mitwirken, jedem Einflusse auf diese durch ihn so pflichtwidrig einmal schon behandelte Sache, entfernt zu halten.“

Die Vorsicht war nothwendig; ein großer Theil der von Lichtensteinischen, mir und andern Kreditoren verpfändeten Güter, Renten, rc. liegt im Würzburgischen; es konnte nicht fehlen, daß die Sache bei den würzburger Behörden rekurrent ward; Stepf mußte also unschädlich gemacht werden.

Was ich bisher Allerhöchstdenselben vortrug, ist bis auf den kleinsten Umstand durch die offen vorliegenden Gerichtsakten erprobet, und es ward nun

Verfahren über das oberste Justizrath Stepfische Benehmen

veranlaßt.

§. 19.

Zur Verwahrung meiner Rechte, zur Rettung meines Eigenthums, that ich im Wesentlichen zwei Schritte; gegen die Person des Stepfs ergriff ich Perhorreszenz, und gegen das, unter seiner Leitung, seinen Vorträgen ergangene k. adpellationsgerichtliche, beschwerende und nichtige, wider Akten und Gesetz gefaßte, Erkenntnis die Berufung. Dieß waren und sind Schritte, welche die Gesetze begründen, und so lange Menschen das Richteramt über Menschen üben, begründen müssen, wenn die übung des Rechtes nicht von Laune und Willkühr abhängen soll.

Die von mir zur Hand genommenen, vom Gesetze gegebenen Mittel, hatten für mich und die gerechte Sache gedeihlichen Erfolg; auf dem Wege der Berufung ward das widerrechtliche adpellationsgerichtl. Erkenntnis vom 19. Nov. 1810 ganz und gar aufgehoben; auf dem Wege der Perhorreszenz, ward der Stepf'sche Einfluß auf die von Lichtensteinische Sache für alle Zukunft zernichtet. Ganz andere Folgen waren die, welche für obersten Justizrath Stepf sich herbeiführten.

Das großherzogliche Hofgericht erließ an mich unterm 27. Jan. 1812 eine Auffoderung:

> „dem großherzogl. Hofgerichte eine umständliche und Wahrheit gemäße Auseinandersetzung der gegen den obersten Justizrath Stepf, als vormaligen Referenten in der Freiherrl. von Lichtensteinischen Debitsache, erhobenen Beschwerden, und eine bestimmte Anzeige, auf welche Weise ich diese Anschuldigungen begründen könnte, binnen 14 Tagen und zwar um so mehr vorzulegen, als außerdem wider mich, als falschen Denunzianten, die geeigneten Einschreitungen würden gemacht werden."

§. 20.

Unterm 8. Febr. 1812 gab ich ans großherzogl. Hofgericht in Würzburg Erklärung hierauf, deren Wesenheit ist:

Im Eingange bemerkte ich, daß von mir in meinen Erlässen an die großherzogl. Behörden nichts geschehen, als von dem, was sich zugetragen, Anzeige

gemacht, und nicht Anschuldigung wider obersten Justizrath Stepf; daß ich, als Appellant, und Perhorreszent, und nicht als Denunziant, gehandelt — — — in keiner Rücksicht die Pflicht hätte, Beweis zu führen. Jedoch ward nicht aus Obligenheit, sondern aus Hochachtung gegen das großherzogl. Hofgericht, der Aufforderung Genüge geleistet.

Hierauf führte ich in Absätzen I bis VI aus den Gerichtsakten Thatumstände an, und zeigte:

„wie Referent Stepf wahre Thatumstände verschwieg, falsche unterstellte, und dadurch das k. Justizkollegium zur Fassung gesetz- und aktenwidriger Beschlüsse verleitete."

Das großherzogl. Hofgericht hatte mich in seiner Entschließung vom 27. Jan. 1812 ferner aufgefodert, wegen Divulgation der Gerichtsgeheimnisse, und anderer Vergehen des obersten Justizrath Stepf die Momente an die Hand zu geben; auch diesem ward, unter Verwahrung gegen Verbindlichkeit, entsprochen. Mehrere Individuen wurden nahmhaft gemacht, welche Kenntnis davon haben, und vernommen werden konnten; ob, und was desfalls geschehen sollte, überließ ich dem Ermessen gedachter Behörde, ohne auf etwas anzutragen.

Am Schlusse dieser meiner Eingabe fügte ich noch bei:

„unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Obliegenheit zur Beweisführung, mache ich das großherzogl. Hofgericht auf die angeführten, verschiedenartigen Begebenheiten, die sich zugetragen haben sollen, aufmerksam; bei der eidlichen Abhör (der angegebenen Individuen) wird sich das Genauere, und bestimmt Wahre ganz enthüllen."

Unterm 20. Febr. 1812 foderte mich das großherzogl. Hofgericht neuerdings auf, Inzichten und Beweismittel vorzulegen und zu benennen; ich genügte durch die Äußerung vom 6. März 1812.

Durch hofgerichtliche Entschließungen vom 29. März und 3. Junius 1812 erfolgten an mich ähnliche Aufforderungen; auch diesen ward entsprochen.

Euerer K. Majestät liegen alle die angeführten Aktenstücke urschriftlich vor; sie beurkunden das Gesagte.

§. 21.

Eine hofgerichtliche Entschließung vom 26. Oktober 1812 lautet wörtlich:

„dem k. b. obersten Justizrathe von Hornthal wird andurch die Auflage gemacht, innerhalb sechs Wochen die ausführliche Entwicklung der dem großherzogl. obersten Justizrathe Stepf gemachten Beschuldigung über aktenwidrig erstattete Vorträge, dem großherzogl. Hofgerichte vorzulegen.“

Im November 1812 wurden mir die Originalakten nebst den fünf, vom Adp. Rathe Stepf beim k. Adp. Gerichte des Mainkreises über das von Lichtensteinische Schuldenwesen erstatteten Vorträgen vorgelegt, und ich in den Stand gesetzt, die mir abgefoderte Entwicklung dem abfodernden großherzogl. Hofgerichte zu liefern. Auch sie liegt bei den Gerichtsakten Allerhöchstdenselben vor; ich beziehe mich auf deren Inhalt, über welchen ich in gedrängter Kürze Einiges hieher zu bemerken, zweckmäßig erachte.

Im Eingange legte ich wiederholte Verwahrung ein, daß ich die Rolle des Denunzianten weder übernommen habe, noch übernehmen wollte, und berührte die Gründe, aus welchen dieses hervorgehet. Hierauf folgt eine kurze Darstellung des Faktums und des Verfahrens. Die Frage wird aufgeworfen:

„wie es möglich war, daß ein Verfahren gegen Aktenlage, gegen deutlichen Inhalt der in Mitte liegenden Urkunden, gegen Gesetz, alle gesetzliche Form, entstehen, mehrere Jahre fortgesetzt, wie ein formirtes Justizkollegium sich so verirren konnte?“

und aus den Gerichtsakten, besonders aus den fünf bei den Akten sich befindenden Stepf'schen Relationen, gelöset.

Der Entwicklungsstoff bot sich aus den Stepf'schen Vorträgen im Allgemeinen, und aus vielen in denselben vorkommenden Stellen im Besondern, dar. Wie Eines und das Andere dargestellt, und nachgewiesen worden, erhellet aus der im November 1812 gefertigten, dem großhergl. würzburgischen Hofgerichte, das mich dazu aufgefodert, zugesendeten Abhandlung, welche Euere K. Majestät in den Akten antreffen. Die einzeln hervorragenden Punkte werden weiter unten in nähere Erörterung gezogen werden.

§. 22.

Das großherzogl. Hofgericht war zu einer

doppelten Untersuchung

wider obersten Justizrath Stepf veranlaßt; die eine betraf

das Stepf'sche Benehmen in der von Lichtensteinischen Debitsache,

die andere

dessen Benehmen in der von Seefriedischen Ehescheidungssache.

Bei k. Adp. Gerichte des Mainkreises war der Rechtsstreit, in Sache Freih. von Seefried zu Hagenbach, wider seine Gattin, geborne von Örtel, Ehenichtigkeit- und Ehescheidungsklage betreffend, anhängig, und Adp. Rath Stepf Referent; unter seinen Vorträgen fanden Verhandlungen und Urtheile Statt. Er ließ sich, dieser Sache wegen, von dem von Seefried dreihundert Gulden geben, versprach dafür, Vermittler zu werden, und was er sonst noch versprach, ist aus den eidlichen Aussagen des von Seefried vom 23ten Nov. 1812, welche bei den würzburger Hofgerichtsakten vorhanden sind, zu entnehmen. Freiherr von Seefried hatte die 300 fl. baar nicht; man half sich. Referent Stepf ließ sich von ihm eine Urkunde auf gedachte Summe ausstellen, als hätte er sie dem von Seefried Anlehensweise gegeben. Nachdem Adpr. Stepf an Würzburg abgegeben, vom Referate und Einflusse auf die von Seefriedische Sache entfernt war, verlangte er Zahlung der 300 fl. Es gab zwischen Beiden (dem Aussteller und Inhaber der Urkunde) Briefwechsel, von Seefried betrat den Weg der Provokation, und zwar bei dem großherzogl. Hofgerichte, welches sich zur Untersuchung dadurch veranlaßt sah.

Gedachtes Hofgericht that in Ansehung beider Gegenstände verschiedene Schritte; Vernehmungen des obersten Justizr. Stepf, Abhöre mehrerer Zeugen, Vorlage Stepf'scher Briefe zur Anerkennung u. dgl. sind in den darüber geführten Akten ersichtlich.

§. 23.

Durch die neuesten politischen Ereignisse kam das Großherzogthum Würzburg an die Krone Baiern, und das dortige Hofgericht ward eine königliche Justizstelle. Dasselbe hatte in beiden Untersuchungssachen gegen obersten Justizr. Stepf, und zwar in der von Seefriedischen

Bestechungssache

im Sept. 1814, und in der von Lichtensteinischen Schuldensache, in Bezug auf die

aktenwidrigen Vorträge

im April 1813, Beschlüsse gefaßt, von welchen derselbe an Euere K. Majestät, im Wege der Berufung und Perhorreszenz, sich gewendet, und Allerhöchstsie gaben in Ansehung beider Gegenstände allerhöchste Entscheidung. Was die Entschei-

dung in der Bestechungssache betrifft, so wird hievon anderswo die Rede seyn; wegen des andern Gegenstandes erkannten Allerhöchstsie unterm 28. Jun. 1815:

„daß eine generelle Vernehmung des obersten Justizr. Stepf nicht Statt finde, sondern daß derselbe auf Verlangen des k. Adp. Gerichts des Mainkreises, als der nunmehr kompetenten Behörde, über die, diesem Gerichte etwa zweifelhaft scheinenden Punkte blos schriftliche Aufklärung zu geben habe."

Auf diese Weise hörte der Wirkungskreis des k. Hofgerichts zu Würzburg in dieser Sache auf, und die Akten wurden dem k. Adp. Gerichte des Mainkreises zugestellt. Ob, und was daselbst ferner verhandelt worden, ist mir ganz unbekannt, mir kam nichts weiter zur Kunde.

§. 24.

Das k. Stadtgericht dahier gab mir durch die unter Ziffer 1 anliegende Entschließung vom 7. März d. J. Nachricht: Z. 1.

„daß in der Generaluntersuchungssache wider den obersten Justizrath Stepf zu Würzburg vom k. Adp. Gerichte des Mainkreises unterm 20ten Dec. 1816 ein Erkenntnis gefällt, und solches mir am 11. März d. J. zu verkünden seie."

Das k. Stadtgericht ersuchte ich, mir es, statt der Verkündung, schriftlich zuzusenden, was nicht geschah, sondern es erfolgte die hier unter Ziffer 2 angefügte Entschließung, gemäß welcher es am 13. nemlichen Märzmonats (dem von mir abgeordneten Bevollmächtigten) verkündet ward. Es lautet dieses am 20. Dec. 1816 gefällte, und am 13. März 1817 mir eröffnete Z. 2.

Erkenntnis

so:

„In der Generaluntersuchungssache wider den obersten Justizrath Johann Heinrich Stepf zu Würzburg, wegen angeschuldigter aktenwidriger Vorträge, Verletzung der Amtsverschwiegenheit, und anderer Dienstvergehungen, erkennet das hiezu specialiter beauftragte k. Adp. Gericht für den Mainkreis, als Kriminalgericht, den ergangenen Akten gemäß, hiemit zu Recht, daß die wider den Denunziaten eingeleitete Generaluntersuchung, in Betreff aller und jeder Denunziationspunkte, wie hiemit geschieht, definitiv aufzuheben, der oberste Justizrath von Hornthal aber, als Denunziant, sämtliche in dieser Untersuchung ergangene Kosten und baare Auslagen, allein zu tragen, schuldig." —

Z. 3.) Es liegt eben dieses adpellationsgerichtl. Erkenntnis in Abschrift unter Ziff. 3 hier an:

§. 25.

Die durch dasselbe zugefügte

Beschwerde,

ja sogar begangene

Nichtigkeit

wird sich aus nachstehender

Ausführung

leicht ergeben.

Das k. Adp. Gericht will mir, als Denunziant, die Kosten zuurtheilen; es müßte also eine von mir geschehene Denunziation in den Akten vorliegen; es liegt keine vor; es ist wider Thatsache und Aktenlage erkannt, also beschwerend und nichtig.

Unter der Leitung und dem Vortrage des Adp. Raths Stepfs ward vom k. Adp. Gerichte die von allen Seiten ausgesprochen gewesene Bestätigung des im J. 1807 vollzogenen von Lichtensteinischen Debitarrangements gehindert, wider mich ein Rechnungsverfahren eingeleitet, und im November 1810 ein nachtheiliges, akten- und gesetzwidriges Erkenntnis gegeben. Ich war befugt, ich war es meiner Person, der Erhaltung meines Vermögens, meiner Familie, schuldig, jedes rechtliche Mittel zur Hand zu nehmen, um das mir zugefügte Unrecht zu zernichten; zur Einsicht und Gerechtigkeit des obersten Gerichtshofes nahm ich meine Zuflucht, auf der von den Gesetzen vorgeschriebenen Bahn der Berufung. In meinem Beschwerden- und Nichtigkeitslibell vom Jan. 1811 stellte ich eine Reihe von vierzehn Beschwerden und Nichtigkeiten nicht allein auf, sondern wies sie aus den Akten und Urkunden nach. —

Ich wies nach, daß die in den adpellationsgerichtl. Entscheidungsgründen (zum beschwerenden Urtheile vom 19. Nov. 1810) zu Grund gelegten faktischen Umstände unwahr, gegen vorliegende Dokumente und Gerichtsakten anstoßend, vom Referenten vorgetragen wurden. Allerhöchstdenselben lagen sowohl jene meine Abhandlung, als die Originalakten — und sie liegen noch, vor.

Ich zeigte, daß das k. Justizkollegium nur dadurch, daß ihm die reine, wahre Beschaffenheit der Sache nicht vorgelegt ward, irre geführt, und das widerrechtliche Verfahren, das beschwerende und nichtige Urtheil veranlaßt ward.

Ich führte aus, und probte es aus den Gerichtsakten und anerkannten Urkunden, daß das k. adpellationsgerichtl. Verfahren überhaupt, und dessen Entscheidung vom 19. Nov. 1810 im Besondern wider errichtete, zu den Gerichtsakten gegebene, anerkannte Verträge sich verfehlt — daß man gegen Aktenlage und Gesetz gehandelt habe.

Wie ich all dieses und noch mehr darstellte, und bewies, zeigt der Inhalt meiner oft angeführten Ausführungsschrift vom Jan. 1811, §. 31 bis 66. — Bis zur Evidenz habe ich daselbst beurkundet, daß k. Adp. Gericht vielfache Beschwerden zufügte und Nichtigkeiten begieng, und daß es sie nicht würde begangen haben, wäre ihm keine wahren Thatumstände verschwiegen, und unwahre unterstellt worden.

Meine hierauf gestellten Anträge und Bitte waren

auf Aufhebung des adpellationsgerichtl. Verfahrens und Urtheils gerichtet, sonst auf nichts.

Irgend eine Anklage, oder auch nur Denunziation, ist in meinem Beschwerden- und Nichtigkeitslibell nicht vorhanden. Meine Rechte, mein Eigenthum vertheidigte ich wider schreiendes Unrecht, ich handelte nach dem Gesetze, und Euere K. Majestät gewannen die überzeugung, daß mir wirklich Unrecht zugefügt war, denn Sie hoben es durch allerhöchste Entscheidung vom 31. August 1811 wirklich auf, fügten dieser Gründe bei, in welchen das Gesetz- und Aktenwidrige der aufgehobenen adpellationsger. Entscheidung entwickelt vorliegt. Ist wohl ein stärkerer Beweis für die Wahrheit und den Werth meiner Beschwerden- und Nichtigkeitsausführung denkbar?

§. 26.

Was ich sonst noch, zu meiner Beruhigung und Sicherheit that, war die zur Handnahme der Perhorreszenz gegen Adp. Rath Stepf. Vielfache und triftige Gründe rechtfertigten diesen Schritt. In einer alleruntertänigsten Vorstellung vom 10. Febr. 1811 nebst Anlage Z. 1 — 5 trug ich sie Allerhöchstdenselben vor; ich beziehe mich darauf; und welchen Antrag stellte ich auch in dieser Vorstellung? — es lautet wörtlich:

„meine alleruntertänigste Bitte ist: Euere K. M. geruhen, zu befehlen, daß Adp. Gerichtsrath Stepf in jeder Hinsicht, und unter jedem Verhältnisse, von allem Einflusse auf die von Lichtensteinische Debitsache entfernt werde."

Auch hier geschah nirgendwo Anklage, oder auch nur Denunziation.

„Grave est, et periculosum, coram suspecto judice litigare" — ist eine allgemein anerkannte Wahrheit.

C. 5. X. de exceptionibus.

Eben, weil es für Jeden gefährlich, beunruhigend ist, von einem Verdächtigen über sich urtheilen zu lassen, ist es im allgemeinen Rechte sowohl, als in allen besondern Landesgesetzen, versehen, daß dem Betheiligten gesetzlich gestattet seie, sich einen Richter, Kommissär, Referenten, zu verbitten, zu perhorresziren. Im

Cod. jud. bav. Cap. I. §. 20.

heißt es:

> „Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter, Referenten, oder Kommissario entgegen gesetzt werden, und kommt solchenfalls die Sache durch obverstandenen Perhorreszenzweg entweder gleich ans nächst höhere Gericht, oder dahin, daß ein anderer Richter, Referent, Kommissarius bestellt, oder wenigstens adjungirt wird."

Adp. Rath Stepf hatte sich, in Bezug auf die Sache und auf meine Person Äußerungen, Handlungen erlaubt, die dessen Leidenschaft, feindliches Streben wider mich deutlich bewiesen; auch war er, als Injuriant, beim k. Stadtgerichte zu Bamberg von mir belangt; er war mein Gegner, deutlich ausgesprochner Feind. Beweis enthalten die vorliegenden Gerichtsakten, im Besondern die an Allerhöchstsie am 10. Febr. und 16. April 1811 erlassenen allerunterthänigsten Vorstellungen mit ihren Anlagen Ziffer 1 — 7.

Als Gegner, als Feind, wäre er wider mich ein sehr verdächtiger Zeuge gewesen; um so verdächtiger, als Richter; das Gesetz befugte mich zur Perhorreszenz.

Gesetzt, meine Beschwerden= und Nichtigkeitsausführung vom Jan. 1811 hätte die Prüfung nicht bestanden, gesetzt ferner, auch die Perhorreszenzgründe wären verworfen worden, so hätte für mich hieraus kein anderer Nachtheil entstehen können, als daß das erstrichterliche Erkenntnis in die Rechtskraft übergegangen, und der rekusirte Referent an seinem Platze geblieben wäre; nun aber bestunden meine Angaben und Ausführungen die Probe sehr gut, denn es ward von Euerer K. Majestät das Verfahren und Erkenntnis des k. Adp. Gerichts, weil es Akten= und Gesetzwidrig war, aufgehoben, und das mir zugefügte Unrecht zernichtet; alle meine Schritte sind durch Gesetz und Erfolg voll gerechtfertigt.

§. 27.

So sehr mich das Stepf'sche Benehmen, und das k. adpellationsgerichtliche Verfahren wider mich, beunruhigt hatte, eben so sehr war mir, nach ausgeflossenem allerhöchsten Erkenntnisse Euerer K. Majestät vom 31. Aug. 1811, in Hinsicht auf das Verflossene, die Ruhe wieder gegeben. Denn das nachtheilige Urtheil des k. Adp. Gerichts war ganz aufgehoben, und, wie zu verfahren, bestimmt vorgezeichnet. Referent Stepf war entfernt, nicht allein vom Vortrage in der Sache, sondern von der k. Stelle, indem er (wie oben bemerkt) in großherzogl. würzburgische Dienste abgegeben worden; aber eben, weil er in diese Dienste getreten, war ein fernerer Schritt nothwendig, um ihm jeden Einfluß auf die Sache für alle Zukunft unmöglich zu machen. Ohne Umsicht, ohne Klugheit hätte ich gehandelt, wäre ich, des errungenen Sieges trunken, gegen den Feind nicht auf der Huth geblieben. — Bei dem k. Adp. Gerichte zu Bamberg konnte er der Sache und mir nicht weiter schaden; er existirte indeß als Mitglied des obersten Justizkollegiums in Würzburg. Im Würzburgischen lagen, und liegen noch die meisten von Lichtensteinischen Güter und Renten, welche mir als Unterpfand, respektive Eigenthum, verhaftet sind; in der Debitsache selbst ist das großherzogl. jetzt königl. Hofgericht zu Würzburg mit kompetent; nicht nur als möglich, sondern als gewiß, mußte ich berechnen, daß mein Anliegen und Interesse dort einst zur Sprache, zur Beurtheilung und Entscheidung kommen werde, kommen müsse; wenn oberster Justizrath Stepf Einfluß wieder darauf erhalten hätte, wie dann? — Welch eine beunruhigende Aussicht für die Sache, für mich?

§. 28.

Nur auf dem gesetzlichen Wege der Perhorreszenz war ich im Stande, auch dieses Bedenken zu entfernen, mir Beruhigung und Sicherheit zu verschaffen; ohne Zaudern betrat ich ihn.

Am 10—19. Sept. 1811 schickte ich dem großherzogl. Hofgerichte, der großherzogl. obersten Justizstelle und dem Großherzoge selbst Abdrücke meines Beschwerdenlibells vom Jan. 1811 mit Beilagen der beiden Perhorreszenzgesuche vom 10. Febr. und 16. April 1811 und des Erkenntnisses des Oberadpellationsgerichtes des Königreichs vom 31. Aug. 1811 nebst Entscheidungsgründen, mittelst Begleitungsschreibens zur Nachricht zu, in welchem ich meinen Antrag nur dahin richtete, die Verfügung zu treffen, damit der oberste Justizrath Stepf, der sich gesetz- und aktenwidrig, nebstdem auch lei-

denschaftlich betrug, im vorkommenden Falle, den geringsten Einfluß auf die Sache zu gewinnen, außer Stand gesetzt werde. Sonst ein Antrag von mir findet sich nirgendwo.

Wenn ich gegen ein ungerechtes Erkenntnis des k. Adp. Gerichtes des Mainkreises an Euere K. Majestät adpellirte, so bediente ich mich gesetzlicher Wohlthat — Wenn ich in der Berufungsausführungsschrift vortrug, daß Gesetz- und Aktenwidrig gehandelt, daß das Adp. Gericht unrichtige Thatsachen in der Entscheidung voraussetzte, daß der Referent das Faktische zu entwickeln, daß ers hier falsch dargestellt, und das Wahre verschwiegen habe, so trug ich reine Wahrheit vor, die der Anblick der Akten bewährte, und der gedeihliche Erfolg der Adpellation und Nichtigkeitsquärel besiegelt hat. — Wenn ich, mit zur Grundlage dieser aktenmäßigen, beurkundeten Wahrheit den Adp. Rath Stepf beim Adp. Gerichte des Mainkreises, und den obersten Justizrathe Stepf bei der obersten Justizstelle in Würzburg unschädlich zu machen strebte, so war dies eine Vorsichtsmaasregel, welche die Klugheit, und die Gesetze mir anriethen. — Wenn ich, um dieses Ziel zu erreichen, mich der Perhorreszenz bediente, so übte ich ein mir zustehendes Recht aus.

Geruhen Allerhöchstsie, alle die Aktenstücke mit forschendem Blicke durchzugehen, in keinem ist die geringste Spur einer Anklage, oder auch nur Denunziation gegen obersten Justizrath Stepf nur mit einer Sylbe anzutreffen. Aktenwidrig hat also das k. Adp. Gericht des Mainkreises in seinem Erkenntnisse vom 26. Dec. vorigen, und mir verkündet am 13. März d. J. mich zum Denunzianten gegen ꝛc. Stepf gestempelt, und die auf diese aktenwidrige Voraussetzung gebaute Entscheidung ist schon in dieser Rücksicht beschwerend und nichtig.

§. 29.

Sie ist es um so mehr, da die vorliegenden Akten beweisen, daß ich wider die Rolle des Denunzianten mich sogar ausdrücklich verwahrte, und daß ich, gerichtlich dazu aufgefodert, all das, dem großherzogl. Hofgerichte in der Folge über Stepf zur Kenntnis brachte, was mir bekannt war.

Die erste Auffoderung geschah an mich mittelst hofgerichtl. Entschließung vom 27. Jan. 1812, und zwar mit Bedrohung. In meiner Erklärung darauf vom 8ten Febr. n. J. führte ich aus, daß ich nicht verbunden wäre, dem Verlangen des großherzogl. Hofgerichts zu genügen, daß ich jedoch aus Hochachtung gegen dasselbe von dem, was, und wie es mir bekannt, Kenntnis geben wollte, auch gab, jedoch mit wiederholter Verwahrung gegen jede Obliegenheit desfalls.

Am 26. Febr. 1812 ward ich durch hofgerichtl. Entschließung zu einem Nachtrage aufgefodert; unter Wiederholung der frühern Voraussetzungen und Verwahrungen fertigte ich den gewünschten Nachtrag unterm 6ten März 1812. — Spätere an mich vom großherzogl. Hofgerichte ergangene Entschließungen vom 3. Jun. 1812, 26. Okt. 1812 und 29. März 1813, dann meine Erklärungen darauf, liegen alle in den Gerichtsakten Allerhöchstdenselben vor, und aus denselben erhellet:

> daß ich wider ꝛc. Stepf nie als Denunziant aufgetreten seie — daß die kompetente Stelle, durch meine Adpellations- dann Nichtigkeitsausführungsschriften, und Perhorreszenzgesuche, die ich einzureichen vermüßigt war, von den Handlungen des ꝛc. Stepf unterrichtet, mich zur Mittheilung dessen, was mir bekannt war, auffoderte — daß ich weder auf Untersuchung, noch sonst auf etwas angetragen, worauf bei einer Anklage, oder auch nur Denunziation, angetragen wird — daß ich dagegen vielmehr wiederholte Verwahrung einlegte — daß ich Alles dem Ermessen des Gerichts überließ.

Das Beginnen des k. Adp. Gerichts, (im Erkenntnisse vom 20. Dec. 1816, verkündet am 13. März 1817) mir die nie übernommene Rolle eines Denunzianten aufbürden zu wollen, ist wider Thatsache, Akten und Entschließungen, somit beschwerend und nichtig.

§. 30.

Das Beschwerende und Nichtige ist um so auffallender, da frühere Entscheidungen Euerer K. Majestät in Mitte liegen, welche das Entgegengesetzte aussprechen.

Unterm 28. Jun. 1815 faßten Allerhöchstsie in vorliegender Untersuchungssache, auf eine vom obersten Justizrath Stepf an das Oberadpellationsgericht des Königreichs ergriffene Berufung, ein Erkenntnis, in welchem es ausdrücklich heißt:

> „Seine K. Majestät erkennen in der Perhorreszenzsache des obersten Justizraths von Hornthal zu Bamberg, wider den obersten Justizrath Stepf zu Würzburg, zu Recht ꝛc.“

Eben dieses oberstrichterliche Erkenntnis ist es, welches diese Perhorreszenzsache vom k. Hofgerichte Würzburg abnahm, und dem k. Adpell. Gerichte des Mainkreises übertrug, eine Denunziationssache des obersten Justizraths von Hornthal gegen obersten Justizrath Stepf ward nicht übertragen,

konnte nicht übertragen werden, weil sie nicht existirt; es fehlt also für eine solche Denunziationssache dem k. Adp. Gerichte des Mainkreises an richterlicher Kompetenz; es hat die Gränze des Auftrags überschritten, und auch in dieser Hinsicht Nichtigkeit begangen.

§. 31.

Noch eine andere oberstrichterliche Entscheidung Euerer K. Majestät ist vorhanden, welche die Aufmerksamkeit des k. Adp. Gerichts hätte schärfen, und von Zufügung der Beschwerde und Begehung der Nichtigkeit abhalten sollen.

Das großherzogl. Hofgericht in Würzburg, durch die von mir gefoderten Mittheilungen unterrichtet, hob gegen ꝛc. Stepf den von Seefriedischen Bestechungspunkt aus, pflog wider denselben Untersuchung, und gab am 14. Sept. 1814 eine dem Untersuchten misliebige Entscheidung. Gegen diese nahm er Berufung an Allerhöchstdieselben zur Hand, und erhielt am 3. Jul. 1815 ein reformirendes, gelinderes Urtheil. In seiner Berufungsausführungsschrift trug er unter andern auch darauf an: mich, als Denunzianten, in die Kosten zu verurtheilen; im Erkenntnisse ward er in sie verurtheilt, und Allerhöchstsie sagen in den beigefügten Entscheidungsgründen:

> „daß oberster Justizrath von Hornthal als Denunziant wider ihn gar nicht aufgetreten seie — daß er, oberster Justizrath Stepf, sich als einen Mann von verstecktem Karakter, von Zweideutigkeit ꝛc. bewiesen habe — — — daß er die Untersuchung herbeigeführt — daß also auch nur er die Kosten zu tragen habe.“

Zwar kann ich das eben erwähnte Erkenntnis wörtlich hier nicht anführen, da ich es nicht vor mir habe; daß es von allerhöchster Instanz gefällt, und auf die gedachte Weise motivirt seie, beweisen die Gerichtsakten, mußte dem k. Adp. Gerichte genau bekannt seyn. Wie konnte es daran kommen, das Gegentheil von dem bei höherer Behörde Ausgesprochenen auszusprechen, und das Maas der Beschwerde und Nullität zu füllen?

§. 32.

Zur Genüge ist dargethan, daß von Seite meiner gegen obersten Justizrath Stepf Denunziation nicht geschehen seie. Gesetzt, ohne es einzuräumen, sie wäre geschehen, gesetzt ferner, oberster Justizrath Stepf wäre aus gerechten Gründen losgezählt, er ganz rein befunden wor-

den, dennoch wäre die Verurtheilung meiner in die Untersuchungskosten, gegen Aktenlage und rechtliche Grundsätze.

Der Denunziant hat die Obliegenheit, alle ihm bekannten Umstände der Behörde anzugeben, nach Verhältnissen, und auf Verlangen, seine Angaben eidlich zu erhärten. Zum Beweise der Richtigkeit seiner Angaben ist derselbe eben so wenig verbunden, als zur Sicherheitsleistung, oder zur Kostenberichtigung. — überhaupt hat sich der Denunziant in den Prozeß im geringsten nicht ein= sondern alles Weitere der richterlichen Leitung, dem Ermessen des Richters zu überlassen. Hierinnen bestehen die Vortheile des denunziatorischen Prozesses, welchen kein Richter entgegen handeln darf, ohne dem Gemeinwohl zu schaden.

Die Kriminalgerichtsstellen haben doppelte heilige Pflicht, für die Sicherheit des Ganzen, und für die des Einzeln. Auch der Schuldloseste, der Redlichste, kann in Verdacht einer gesetzwidrigen, sträflichen Handlung, eines Vergehens, oder gar Verbrechens, gerathen. Zufällig zusammentreffende Thatumstände können den Verdacht erregen, und Stoff zur Untersuchung auch gegen die Unschuld liefern. Darum ist es des menschenfreundlichen Richters heilige Pflicht, die ihm werdenden Nachrichten, Anzeigen, nach allen begleitenden Umständen mit Sorgfalt zu prüfen, und vor Beginn der Untersuchung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erlangt zu haben. Dieß ist Pflicht gegen den Einzeln. Er darf aber auf der andern Seite die Sicherheit des Ganzen nicht außer Auge lassen. Jeder Verdacht eines vorhandenen Verbrechens oder Vergehens muß des Richters Aufmerksamkeit rege halten, er muß die Spur verfolgen, und Alles zur Erforschung der Wahrheit anwenden. Daher muß jede Nachricht, jede Anzeige über Thatumstände, welche zum erwähnten Zwecke führen, Jedem im Staate nicht nur erlaubt, sondern so erleichtert seyn, daß dem Anzeiger keine Last, keine Gefahr drohe. Würde man ihn zum Beweise, oder gar zum Kostenersatze rechtlich anhalten können, es würde sich wohl Jeder hüten, Anzeige zu machen. Die Last des Beweises, auch in Ansehung wahrer Thatsachen, ist drückend; unbezweifelte, oft notorische Fakta sind schwer, oder formell auf dem Wege strenger Probeführung gar nicht, zu erweisen. Weit leichter wird durch amtliche Erforschungen, auf dem Wege der gesetzlichen Untersuchungen, die Wahrheit zu Tage gefördert; Verbrechen und Verbrecher würden häufig im ewigen Dunkel bleiben, wäre der, dem Nachricht davon geworden, und sie der kompetenten Behörde mittheilt, schuldig, zu beweisen, und könnte ihm Kostenersatz zugeschoben werden.

Diese, aus der Natur der Sache aufgefaßten Prinzipien sind allgemein angenommen, und werden allenthalben geübt; unter vielen der bewährtesten Schriftsteller und peinlichen Rechtslehrer seien hier nur Einige genannt:

Mev. P. I. Decis. 41.

Quistorp Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, §. 595.

Desselben Abhandlung, in wie fern der Denunziant zu den Kosten der Inquisition gehalten seie?

Danz Grunds. der summ. Prozesse, vermehrt und umgearbeitet von Gönner, Hauptst. XVI. §. 210.

Da heißt es wörtlich:

„Alle ihm bekannten Umstände ist der Denunziant anzugeben schuldig. Zu dem Beweise der Richtigkeit seiner Angaben hingegen ist derselbe eben so wenig, als zu einer Sicherheitsbestellung, oder zum Vorschuß der Kosten gehalten.“ Man sehe: Koch inst. jur. crim. §. 714. Mev. P. I. Decis. 41.

und andere daselbst allegirte Autoren.

Carl Aug. Tittmann im Handbuche der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Buch II. Hauptst. III. Abschn. III. Seite 337 sagt:

„Da der Denunziant gar nicht die Absicht hat, den Prozeß als Kläger zu führen, da er es vielmehr dem Urtheile des Richters überläßt, ob, und was derselbe auf die Anzeige unternehmen will, so ist der Denunziant weder zur Beweisführung, und Widerlegung der Vertheidigungsgründe, noch zur Kautionsleistung, noch endlich zur Bezahlung der Kosten verbindlich.“

Hiemit stimmen überein:

Kleinschrod im Archive des Kr. R. B. IV. St. II.

Wernher. in obs. P. IV. obs. 216. und P. V. obs. 100.

Meister. princ. jur. crim. Sect. III. Cap. VIII. §. 567.

Carpzov. in pract. rerum crim. parte III. quaest. 138. n. 65. pag. 319.

§. 33.

Die Regel stehet fest: Der Denunziant kann der Kosten wegen, der Erfolg der Untersuchung seie, welcher er wolle, nie in Anspruch genommen werden. Die Ausnahme ist: Wenn die angezeigten Thatumstände, als falsch und erdichtet bewiesen werden, wenn bewiesen wird, daß der Denunziation Bosheit und Verläumdung zum Grunde gelegen, dann kann der Kostenersatz von einem solchen Denunzian-

ten allerdings verlangt werden. Ein solcher Angeber ist dann vorhanden, wenn Jemand durch erdichtete, und falsch befundene Erzählungen gegen einen ganz Unschuldigen einen schweren inquisitorischen Prozeß veranlaßt hat.

Quistorp Th. II. Abschnitt 10. §. 595.

Nur wegen boshafter, erdichteter Anzeige kann der Denunziant verantwortlich werden.

Claproth Einl. in die summ. Proz. Abschn. V. §. 502.

L. 3. §. 4. D. ad legem corn. de sic.

Merkwürdig und entscheidend ist hier

L. I. §. 3. D. ad senatus cons. Turpil.

Es sagt:

„Non utique, qui non probat, quod intendit, protinus calumniari videtur; nam ejus rei inquisitio arbitrio cognoscentis committitur, qui, reo absoluto, de accusatoris incipit consilio quaerere, qua mente ductus ad accusationem processit: et si quidem justum ejus errorem repererit, absolvit eum."

Selbst ein Ankläger also kann nur dann verurtheilt werden, wenn dessen Anklage nicht allein nicht erwiesen, sondern auch dessen Bosheit und Erdichtung erprobt vorliegt; um wie viel mehr muß dieß der Fall sein in Ansehung eines Denunzianten, der nur ihm bekannt gewordenen Data dem Richter in Anzeige bringt, das Fernere seiner Einsicht und Rechtlichkeit überläßt, eines Denunzianten, dessen Rolle von den Gesetzen, und aus der Natur der Sache weit mehr begünstigt und in Schutz genommen ist, des öffentlichen Wohls wegen genommen sein muß?

Hiemit stimmt auch überein

L. 31. D. de lege Cornelia de falsis,

und die allgemein, von den bewährtesten Rechtslehrern ausgesprochenen Principien:

„Ob defectum probationis denuntians nequit in expensas condemnari, nisi denuntiatio ex studio vindictae facta fuerit, 2) et sit dubia, nullo existente indicio, et 3) inculpationes vagae et generales fuerint. Si autem contra reum indicia militent, denuntians in expensas nunquam condemnari potest.

Carpzov. in Decis. D. 188. n. 14.

Carrach von der Schuldigkeit, die Kosten der Inquisition zu tragen.

Tittmann deut. Kriminalr. Th. 4. Buch 2. §. 713.

Im Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern

Th. 2. Art. 65 und Art. 406.

sind ausdrückliche Bestimmungen, welche mit vorstehenden Prinzipien und Gesetzesstellen im Einklange sich befinden.

„Der Angeber ist nicht verpflichtet, die Beweislast zu übernehmen, oder Sicherheit zu leisten, oder die Kosten vorzustrecken.“ — „Wer durch wissentlich falsche Anzeigen einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zur Zahlung aller Prozeßkosten verpflichtet.“

§. 34.

Wäre die Voraussetzung des k. Adpellationsgerichts des (Ober=) Mainkreises, ich seie Denuntiant gewesen, richtig, — wie sie doch falsch ist — so stieße dennoch dessen Erkenntnis vom 20. Dez. v. J., indem es mir die Kosten und baare Auslagen (!!!) zuweisen will, gegen allgemeine in Deutschland geltende Gesetze — gegen das spezielle Gesetz im Königreiche — gegen Natur der Sache — gegen Aktenlage — und gegen Rechtsgrundsätze, die noch Niemand in Zweifel zog; auch in diesem Anbetracht ist es also nicht allein beschwerend, sondern unheilbar nichtig.

Wenn ein Erkenntnis solcher Art an und für sich schon sehr auffallend erscheinen muß, so wird Vorliegendes um so auffallender, da die demselben angefügten Entscheidungsgründe (!!) das deutlichste Zeugnis (wenn ich dessen bedürfte) für mich aussprechen, daß erhebliche, der Behörde (welche dazu aufgefodert hatte) mitgetheilte Thatumstände in Wahrheit sich befanden.

Geruhen Allerhöchstdieselben, die in meinem Beschwerden= und Nichtigkeitslibell vom Jan. 1811, die in den (an das Oberadpellationsgericht des Königreichs erlassenen) Perhorreszenzgesuchen vom 10. Febr. und 16. April 1811, die in den spätern (nach Würzburg gesendeten) Perhorreszenzgesuchen vom Sept. 1811, dann die in der im Nov. 1812 ans großh. Hofgericht (auf dessen wiederholte Auffoderung) gefertigten nähern Entwicklung, mitgetheilten Thatumstände mit dem zu vergleichen, was k. Adp. Gericht in seinen (vermeintlichen) Entscheidungsgründen über dieselben Thatumstände erklärt, und aus dem Munde dieses k. Kollegiums selbst wird die überzeugung gewährt, daß die Mittheilungen in Wahrheit beruhen. Es wird weiter unten der Platz sein, wo

ich dieses genauer an- und auszuführen Gelegenheit erhalte. Einstweilen möge es genügen, mich im Ganzen auf die Äußerungen des k. Adp. Gerichts zu beziehen; die spezielle Erörterung dürfte (wenn mich nicht alles täuscht) Jeden in Erstaunen setzen!

§. 35.

Man betrachte das Benehmen des k. Adp. Gerichtes noch von einer andern Seite. Dasselbe faßte die Meinung auf, die Untersuchung gegen obersten Justizrath Stepf aufzuheben, und ihn von den Kosten frei zu sprechen. Es will mich, als Denunzianten betrachten; die Voraussetzung, die Ansicht ist, wie bereits erwiesen, unrichtig. Wäre sie richtig gewesen, so war die Behörde verbunden, mir die, der Untersuchung wegen, geführten Aktenstücke vor der Aburtheilung zur Kenntnis zu bringen, damit ich die nöthig scheinenden Anträge zu stellen, im Stande gewesen wäre.

Quistorp. Th. 2. Absch. 10. §. 810.

Tittmann deutsch. Kriminalr. Th. 4. Buch 2. §. 666.

Man unterließ es, weil ich die Rolle des Denunzianten nie übernommen hatte, und dennoch will man mich dazu stempeln, um mir die Kosten aufzulasten!!

Den obersten Justizrath Stepf von den Kosten zu befreien, glaubte sich k. Adp. Gericht befugt. — Die Frage mußte nun entstehen: wer sie zu tragen verpflichtet seie? — Wollte man sie auf mich wälzen, (da mußte meine Eigenschaft als Denunziant schon im Reinen sein) so konnte es doch gewiß nicht, ohne vorausgegangene Verhandlung hierüber, ohne alles gesetzliche Verfahren, ohne mich nur gehört zu haben, geschehen.

Die deutlichsten Gesetze hat k. Adp. Gericht außer Acht gelassen, contra jus in thesi geurtheilt. Der allegirte

L. 1. §. 3. D. ad senat. consf. turpillianum.

verordnet ja ausdrücklich, sogar vom Ankläger:

„reo absoluto, de accusatoris incipit (judex) consilio quaerere, qua mente ductus ad accusationem processit . . .“

Der Richter hat also die unerläßliche Pflicht, zu untersuchen, aus welchen Gründen die Anklage geschah, und nur dann, wenn nach vorausgegangener Verhandlung und Prüfung sich herauswirft,

„quod (sind die Gesetzes Ausdrücke) in evidenti calumnia eum (accusatorem) deprehenderit,“

kann derselbe in die Kosten verurtheilt werden.

Das Strafgesetzbuch sagt

Th. 2. §. 406.

wörtlich:

„Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen überwiesen worden, zur Zahlung der Kosten verpflichtet.“

Nicht nur bin ich dessen nicht überwiesen, sondern gar nicht vernommen worden. . . . Wie war es möglich, so sehr gegen die bestimmtesten Gesetze zu urtheilen? — Wie war dies dem k. Adp. Gerichte des Mainkreises möglich, da dasselbe die Wahrheit der von mir dem Gerichte mitgetheilten Thatumstände in den Entscheidungsgründen beurkundet?

§. 36.

Urtheile, welche gegen so klare Gesetze anstoßen, wie das in Rede stehende, sind nicht allein beschwerend, sondern unheilbar nichtig — gegen solche richterliche Entscheidungen bedarf es nicht einmal des Berufungsmittels — sie gehen nie in die Rechtskraft über.

Das Gesetz

L. 1. §. 2. D. quae sententia sine adpellatione rescindatur

sagt:

„Rescinditur judicatum, si provocatum non fuerit, cum contra sacras constitutiones judicatur — adpellatione necessitas remittitur.“

Eben so verfügt

L. 2. C. quando provocare non est necesse:

„Sententiam contra manifesti juris formam datam nullas habere vires, palam est, et ideo in hac specie provocationis auxilium necessarium non est.“

Auch nach Verordnung des speziellen baierischen Gesetzes sind Erkenntnisse, wie vorliegendes ist, unheilbar nichtig, erlangen keine Rechtskraft.

Im

Cod. jud. bav. Cap. 16. §. 2. pag. 191.

ist verordnet:

„Eine Sentenz, welche aus Mangel der Zitation, oder Jurisdiktion mit unheilbarer Nullität behaftet ist, erwachset niemals in rem judicatam.“

Schon einer dieser beiden Mängel ist hinreichend, ein daran leidendes Urtheil als nichtig zu erklären; vorliegendes Erkenntnis ist an beiden zugleich krank. Kö-

nigl. Adp. Gericht will mich in die Kosten und baaren Auslagen verurtheilen, ohne daß ich je gehört — je an mich desfalls eine Zitation ergieng; also Mangel der Zitation! Des k. Adp. Gerichtes Jurisdiktion ward durch speziellen Auftrag des Oberadpellationsgerichts des Königreichs in gegenwärtiger Sache gegründet; im beschwerenden und nichtigen Erkenntnisse vom 20. Dez. v. J. drückt k. Adp. Gericht dies seblst aus. Der spezielle Auftrag geschah durch die von Euerer K. Majestät am 12. Julius 1815 erlassenen Entscheidung. In derselben ward dem k. Adp. Gerichte des Mainkreises die Kompetenz ertheilt:

„in der Perhorreszenzsache des k. ob. Justizraths von Hornthal zu Bamberg gegen den ob. Justizrath Stepf in Würzburg," —

nicht aber in einer Denunziationssache, die nicht existirt, und in Ansehung welcher keine Verhandlungen, keine Akten existiren; also auch an Mangel der Jurisdiktion leidet oft gedachtes Erkenntnis des k. Adp. Gerichts des Obermainkraises vom 20. Dez. 1816.!!

§. 37.

Wird all das, was ich bisher vortrug, aus Gerichtsakten und gesetzlichen Bestimmungen beurkundete, in reife Erwägung gezogen, und das Urtheil des k. Adp. Gerichtes von allen Seiten betrachtet, so erblickt man eine Kette von Fehlern und unheilbaren Krankheiten, mit welchen es behaftet ist, und zwar

I. ist in einer Denunziationssache richterlich gesprochen, da doch eine Denunziation nicht vorhanden, ein Denunziant gar nicht aufgetreten ist;

II. das Oberadpellationsgericht des Königreichs hat bereits am 3. und 12. Julius 1815 in derselben Untersuchungssache gegen Stepf Erkenntnisse in letzter Instanz gegeben, und in beiden das Nichtdasein einer Denunziation, sondern die Existenz einer Untersuchungssache gegen Stepf, und einer Perhorreszenzsache von Seite meiner, ausgesprochen. K. Adp. Gericht des Obermainkreises spricht das Gegentheil aus; als untergeordnete Instanz kann es Entscheidungen der ihm vorgesetzten höchsten Instanz rechtlich nicht abändern; auch ist

III. nachgewiesen, daß k. Adp. Gericht in einer (vermeintlichen) Denunziationssache meiner gegen Stepf gar nicht kompetent geworden. Es ist entwickelt, und evident dargethan, daß

IV. wenn, wie es nicht ist, eine Denunziation wider ob. Justizrath Stepf geschehen wäre, die Verurtheilung meiner in die Kosten gegen Natur der

Sache, gegen allgemeine Gesetze, gegen spezielle k. bair. Verordnungen, gegen Akten und Recht anstieße, daß man

V. keinen Anstand nahm, ohne Vernehmung, ohne irgend eine Verhandlung, ohne Zitation meiner, also wider alle Gesetzesform ein Urtheil zu fassen — einen Spruch wider einen gar nicht Gehörten zu verkünden; hiezu kömmt noch,

VI. daß das, was k. Adp. Gericht in seinen Entscheidungsgründen vorkommen läßt, dasselbe Gericht hätte rechtlich bestimmen sollen, ein ganz anderes Urtheil, als das Gefällte ist, zu fällen.

§. 38.

In meiner Adpellations- und Nichtigkeitsausführung vom Januar 1811, in meinen oben erwähnten Perhorreszenzgesuchen, und in den, auf geschehene Auffoderung kompetenter Stelle, gemachten Mittheilungen zeigte ich die vom obersten Justizr. Stepf begangenen Unrichtigkeiten, beobachteten Maximen, verschwiegenen wesentlichen und unterstellten unrichtigen Thatumstände der Reihe nach, und bewies sie aus Akten und Urkunden; nur dadurch war die Frage zu lösen:

„Wie war es möglich, daß ein so ungerechtes Verfahren (wie jenes des k. Adp. Gerichtes war, welches Allerhöchstsie am 31. Aug. 1811 aufhoben) entstehen, mehrere Jahre so offenbar gegen Aktenlage, gegen deutlichen Inhalt der in Mitte liegenden Urkunden, gegen Gesetz, alle gesetzliche Form, fortgesetzt werden, und daß ein formirtes Justizkollegium sich so verirren konnte?“

In der Natur kollegialischer Verfassung überhaupt, im Besondern jeden Justizkollegiums, liegt es,

daß Vortrag der Thatumstände, des sich zugetragenen Faktums, Sache des Referenten, Beurtheilung, Anwendung der Gesetze auf das wahr, bestimmt und deutlich dargestellte Faktum, Sache der Stimmenden seie.

Die Haftung des Referenten für die Vollständigkeit und Wahrheit der den Stimmenden erzählten faktischen Ereignisse ist ausser Zweifel; die Meinung, die Beurtheilung ist freie Ansicht, wirkliche oder geglaubte Überzeugung, hiefür ist keine Haftung, keine Verantwortlichkeit. Ob der Referent in Erzählung des Thatbestandes keine Lücke gelassen, keinen wahren Umstand verschwiegen, keinen unwahren unterstellt habe? — Dieß kann nur allein aus Vergleichung dessen,

was im Vortrage, mit dem, was in den Akten und Urkunden anzutreffen ist, erforscht werden.

§. 39.

Vom obersten Justizrath Stepf befinden sich bei den von Lichtensteinischen Gerichtsakten fünf schriftliche Vorträge; das Dasein derselben kann und wird nicht in Abrede gestellt. Geruhen Allerhöchstdieselben, sie zur Hand zu nehmen, und sogleich bei deren Anblick folgt die Überzeugung:

daß im ersten stepfischen schriftlichen Vortrage vom 14. Okt. 1808 keine Sachgeschichte, keine Darstellung über Entstehung, Fortgang und Auseinandersetzung des Schuldenwesens und des Ausgleichungsgeschäftes anzutreffen seie — daß der zweite Vortrag vom 5ten und 8ten Mai 1809 sich lediglich auf den ersten beziehe, keine Sachgeschichte enthalte — daß auch im dritten vom 22. Nov. 1809 jede Erzählung des Faktischen vermißt, und auf den zweiten sich bezogen werde — daß sich's mit der vierten Relation vom 13. Dez. 1809 und mit der fünften vom Nov. 1810 eben so verhalte — daß man ein Faktum allenthalben vermisse — daß in allen fünf Relationen die größte Verwirrung herrsche — und daß Niemand, der sie liest, wäre es mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit, im Stande seie, ein klares Faktum, einen Zusammenhang der Begebenheiten daraus zu erzielen — daß es also den hörenden Votanten um so mehr unmöglich war.

§. 40.

Die Richtigkeit des Gesagten beurkundet sich nicht allein durch Einsicht der fünf Stepf'schen Vorträge; sondern auch das k. Adp. Gericht des Mainkreises selbst giebt dafür unumwundenes Zeugnis. In den Entscheidungsgründen unter I. α. sagt es wörtlich:

„Bei Vergleichung der Anschuldigungen mit den angesprochenen fünf Vorträgen ist allerdings nicht zu verkennen, daß

a. „Stepf, irregeleitet durch das allerhöchste Hofrescript (!!!) vom 15. Dez. 1808, die Sache ledig-

lich von ihrer administrativen Seite nahm, deshalb durchaus ex officio einschritt, die Bestellung eines Curators übersah, auch das Amt des Curators und des Richters in sich vereinigte."

b. „War es von ihm gefehlt, so fährt k. Adp. Gericht fort, daß er nicht vor Anlegung der Berechnung erst alle Recherchen vollendete, sondern nur immer Stückweise recherchirte, und hintendrein gleich eine neue Berechnung anlegte, oder anlegen ließ;"

c. „ist es wahr, sagen die k. adpellationsgerichtl. Entscheidungsgründe ferner, daß er in seinen, dadurch äußerst verwickelt gewordenen und weitläufigen Vorträgen den rechtlichen Gesichtspunkt verdunkelte, und die Auffindung desselben den Votanten erschwerte; auch stehen"

d. die Form und Struktur seiner Relationen, so wie die Fassung und Ordnung der einzeln Theile überall nicht im Einklange mit den Regeln und der nothwendigen Ökonomie eines deutlichen, bestimmten, präcisen, und lichtvollen gerichtlichen Vortrages."

e. „Es erscheinen, wird versichert, die dem Vortrage vom 2. Okt. 1808 (dieß war der erste in der Sache) beigefügten Entscheidungsgründe für die Bestätigung des Arrangements allerdings schwächer hergestellt, als die Zweifelsgründe. . . ." Mehr

f. „es sind die obenerwähnten Berechnungen so komplizirt, und in ihren einzeln Posten so oft abgeändert, daß schwerlich ein Votant durch die, wenn gleich vollständige Ablesung derselben, im Stande sein durfte, den Grund oder Ungrund der Berechnungen, und der daraus gezogenen Resultate zufassen."

So lauten die eignen Worte des k. Adp. Gerichts des Mainkreises!

Die Wahrheit meiner Angabe, meiner Mittheilungen ist also anerkannt; ich benutzte sie, als Adpellant, im Beschwerden= und Nullitätslibell, und als Perhorreszent, in meinen Perhorreszenzgesuchen; that ich mehr, als wozu ich Befug=

nis hatte? — Aufgefodert vom Hofgerichte in Würzburg, machte ich von dieser aktenmäßigen Wahrheit der kompetenten Stelle Mittheilung; dieß war ich, als ehrlicher Mann, der Wahrheit zur Steuer, verpflichtet, und — weil ich pflichtgemäß handelte, soll ich die Kosten der Untersuchung zahlen?

§. 41.

So mancher Zweifel dringt sich hier unaufhaltsam auf:

1) „Es ist wahr, drückt sich k. Adp. Gerichte aus, daß oberster Justizr. Stepf durch ein Hofrescript vom 15. Dez. 1808 irre geleitet worden; wie konnte und durfte ein Hofrescript bei Erörterung und Entscheidung einer Justizsache nur in Betracht kommen, oder gar auf die Entscheidung einfließen? —

2) Sollte nicht jedes Justizkollegium die heilige Pflicht haben, von allem äußern Einflusse, und am allmeisten vom Einflusse der Hofentschließungen, sich frei und selbstständig zu erhalten?

3) Wenn der Referent diese Freiheit und Selbstständigkeit zu bewahren nicht verstehet, oder ihm es hiezu an Manneskraft, an fester Redlichkeit, gebricht, hat nicht das Kollegium selbst, der Vorstand, die Totalität, jedes Mitglied, die Pflicht, über Erhaltung dieses Kleinods, dieses einzigen Schutzmittels gesetzlicher Freiheit zu wachen? Wie ward es möglich,

4) daß ein Hofrescript den Referenten, und dieser das Kollegium irre leitete?

5) Oberster Justizrath Stepf übersah, dies bezeugt k. Adp. Gericht selbst, die Bestellung eines Curators, und vereinigte in sich das Amt des Curators und Richters. Blieb denn dem k. Adp. Gerichte die Unterlassungssünde des Referenten (die Nichtbestellung des Curators) und die Begehungssünde (die nichtige Vereinigung des Amts eines Curators und Richters) unbekannt? — Wie war dies möglich? — Und wußte es das k. Adp. Gericht, warum ward dem Stepf'schen Unfuge nicht gesteuert?

6) Daß in keiner der Stepf'schen Relationen ein reines, präcises Faktum vorkam, versichert k. Adp. Gericht selbst; wie konnten ohne Kenntnis der wahren Sachverhältnisse Kollegialschlüsse gefaßt, Erkenntnisse gegeben werden?

7) Oberster Justizrath Stepf hat alles in Dunkel gehüllt — versichert k. Adp. Gericht; — warum trug das Kollegium, die Votanten, nicht auf Enthüllung an, warum foderten sie den Referenten nicht zur Verdeutlichung — zur Aufhellung des Dunkels — auf?

8) Die Form und Struktur der Stepf'schen Relationen, und deren einzeln Theile waren nicht im Einklange mit den Regeln und der nothwendigen Ökonomie eines deutlichen, lichtvollen Vortrages, sagt k. Adp. Gericht, und man ließ diesen Mann Jahre lang die wichtige von Lichtensteinische Debitsache behandeln, oder vielmehr mishandeln, man ließ ihn fünfmal schriftlich, (und der Himmel weiß, wie oft mündlich) vortragen, und baute auf sie richterliche Entscheidungen!!

9) Die vom Referenten dem k. Adp. Gerichte vorgetragenen Rechnungen, betheuern die adpellationsgerichtl. Entscheidungsgründe, waren so komplizirt, und in ihren einzeln Posten so oft abgeändert, daß die Votanten, wenn sie auch vollständig abgelesen worden wären, nicht im Stande gewesen, die Berechnungen und die Resultate zu fassen — — und doch votirten die Votanten, und doch faßte k. Adp. Gericht Rechnungsbeschlüsse!!!

Ist hier gleichwohl weder Absicht, noch Zweck, diese Fragen zu beantworten, diese Zweifel zu lösen, so stehen sie doch mit der Frage:

„Wem die Untersuchungskosten rechtlich zuerkannt werden können?"

in zu engem Verbande, als daß ich sie hätte unberührt lassen sollen. . . . Die Beantwortung — die Lösung seie der Beurtheilung, den Einsichten Anderer heimgestellt.

§. 42.

Nachdem k. Adp. Gericht des Obermainkreises in seinen Entscheidungsgründen, der Wahrheit huldigend, die ganze Reihe der Fehler des Referenten so verzeichnet hat, wie ich oben bemerkte, nachdem durch dieses Sündenregister des obersten Justizrath Stepf bei dem Leser so viele Zweifel billig entstehen, so stößt man in den Entscheidungsgründen auf die (vermeintliche) Rechtfertigung des nemlichen Referenten Stepf.

„Alle diese Rügen, heißt es, umfassen eines Theils

1) Fehler contra regulas artis relatoriae,
2) andern Theils Verstoße gegen Rechnungsgrundsätze, und
3) Ausstellungen gegen die Ansichten, die subjektive Überzeugung des Denunziaten."

Königliches Adp. Gericht bestrebt sich nun, zu entwickeln, daß Dinge der Art kein Gegenstand einer Kriminaluntersuchung seien, und versichert sodann, daß eben deswegen die Generaluntersuchung hinsichtlich dieser Anschuldigungen (die alle, als wahr, vom k. Adp. Gerichte ausgesprochen worden) definitiv aufgehoben werden mußte.

Auf einen Augenblick angenommen, daß es sich wirklich so verhalte, wie konnte man mir die Kosten zuweisen wollen? Habe ich die Schuld, daß in einer so wichtigen Sache ein Referent bestellt ward, der mit dem Referiren umzugehen nicht verstund — der mit den regulis artis relatoriae nicht bekannt — sich irreleiten ließ, und Andere in den Irrthum mit sich fortriß — der Alles in Dunkel hüllte — der fünfmal schriftl. Vorträge erstattete, und alle fünf ohne Geschichtserzählung. — — Habe ich die Schuld, daß die Votanten (bei der vom k. Adp. Gerichte selbst bezeugten Unmöglichkeit, die Vorträge zu verstehen) dennoch ihre Abstimmungen gegeben, Beschlüsse gefaßt, gegen mich erkannt, meine Rechte, einen großen Theil meines Vermögens, auch meinen unbescholtenen Ruf — — — der Gefahr des Verlustes ausgesetzt haben? — — Oder hätte ich jenes durch so ein Referiren, und so ein Abstimmen zur Welt gekommene Erkenntnis vom 19. Nov. 1810 in die Rechtskraft übergehen, ans allerhöchste Gericht die Sache nicht bringen, mich um 80 — 90,000 fl. ärmer machen, und all das in Demuth und Geduld vollziehen lassen sollen, was k. Adp. Gericht, unter der (vom nemlichen k. Adp. Gerichte karakterisirten) Leitung des obersten Justizrath Stepf, zu beschließen für gut fand?? — Ich bediente mich meines Rechtes, Allerhöchstsie theilten mir Gerechtigkeit mit, zernichteten das akten- und gesetzwidrige adpellationsgerichtliche Urtheil; ist nicht hiedurch allein schon nachgewiesen, daß meine Angaben in Wahrheit sich gründeten?

Um mich in Zukunft gegen allen Einfluß des obersten Justizraths Stepf zu sichern, betrat ich, wie oben erwähnt, den Weg der Perhorreszenz, und unterstützte dieses von den Gesetzen wider verdächtige Richter gegönnte Rechtsmittel durch Darstellung aktenmäßiger Verhältnisse, deren Wahrheit k. Adp. Gericht bezeugt. Hätte ich ruhig abwarten, geschehen lassen sollen, daß oberster Justizr. Stepf sein Referiertallent auch in Würzburg an mir und mein Interesse zu üben, Gelegenheit bekäme? — Die fünf Proberelationen, die er als Adpellationsrath in Bamberg abgelegt, riethen mir billig das Gegentheil an; ich fand es zweckmäßig, gesetzlich, und sah es als Pflicht gegen mich und die Meinigen an, ihn, als obersten Justizrath in Würzburg, seine Meisterschaft in der Referierkunst in mich betreffenden Sachen nicht noch einmal beurkunden zu lassen. . . . . Und weil hiedurch Untersuchung wider denselben sich ent-

spann — und weil ich das, was man von mir zu wissen, foderte, redlich mittheilte — und weil das Mitgetheilte sich wahr bewährte — und obschon k. Adp. Gericht des Obermainkreises die Wahrheit bezeugt — weil sich all dieses so ergeben hat — — — soll ich die Kosten tragen?

§. 43.

Das k. Adp. Gericht fährt in seinen Entscheidungsgründen unter I. β. so fort:

„Die zweite allgemeine Beschuldigung enthält den Vorwurf, daß der Denunziat unvollständig, lückenvoll referirt, wesentliche Thatumstände arglistig nicht vorgetragen habe,“ —

und nun werden die Fragen gestellt, auf welche es zur nähern Auseinandersetzung und Würdigung ankömmt, nämlich:

a. „in wie weit sind die Anschuldigung in Facto richtig?“

Das k. Adp. Gericht sagt ad a:

„Wahr ist, das der erste Vortrag des Stepf vom 2. Okt. (soll heißen 14. Okt.) 1808 keine vollständige Geschichtserzählung von der Entstehung, Größe und Behandlung des von Lichtensteinischen Debitwesens im Konkurse, und von den verschiedenen Aufträgen, zur gütlichen Abmachung mit den Gläubigern enthält.“ — — — „Wahr ist es desgleichen, daß der zweite Stepfische Vortrag vom 5ten (und 8ten) Mai 1809 lediglich auf den ersten Vortrag, und auf den Fascikel I. der Kommissionsakten — — — sich beziehet, sodann den wesentlichen Inhalt des ergangenen Ministerialrescripts vom 15. Dez. 1808 darlegt, und hierauf das Gutachten folgen läßt.“ — „Wahr ist es auch, daß der dritte Vortrag (vom 22. Nov. 1809) lediglich die im zweiten Vortrage gemachten Vorschläge und bezielten Entschließungen wiederholt, der Mittheilung derselben nach Würzburg erwähnt, und sodann abermals mit einem Gutachten schließt.“ — „Wahr ist ferner, daß der vierte Stepf'sche Vortrag (vom 13. Dez. 1809) mit Allegierung der im dritten Vortrage proponirten Entschließungen beginnet, die Resultate von dem Kommissionsgeschäft in Lahm vorlegt, die Insuffizienz der Masse ausspricht, und mit einem Gutachten schließt.“ — „Wahr ist endlich, daß der fünfte Stepfische Vortrag vom 15. Nov. 1810 eine Vorerinnerung ohne Faktum und ohne vollständigen Aktenauszug prämittirt, und dieser Vorerinnerung ein Gutachten, ohne Vorlage und Erörterung aller Originalaktenstücke folgen läßt.“

§. 44.

Geruhen Euere K. Majestät, meine an das Hofgericht Würzburg, auf dessen Verlangen und Auffoderung, im Nov. 1812 erlassene Erklärung und nähere Entwicklung, welche bei den Gerichtsakten liegt, zur Hand zu nehmen, und im §. 10. 11. 12. 13. finden sich die nemlichen Mittheilungen und Äusserungen, welche k. Adp. Gericht, als wahr, selbst bezeugt. Man kann mir rechtlich die Rolle des Denunzianten, die ich nicht übernahm — gegen die ich mich sogar verwahrte, nicht aufdringen. Gesetzt, ich hätte sie freiwillig übernommen, so habe ich wahr geredet, mit Gerichtsakten beurkundete Thatsachen dem kompetenten Richter mitgetheilt — Thatsachen, die k. Adp. Gericht, wie so eben gezeigt, als wahr selbst stempelt — — — und dasselbe Gericht will mich in die Kosten verurtheilen?

Viele Bogen hat k. Adp. Gericht verbraucht, um den untersuchten obersten Justizrath Stepf, auch in Ansehung dieses Punktes, von dem Verdachte der Arglist ꝛc. zu befreien, darzuthun, daß seine Relationen keinen Schaden zugefügt haben, u. dgl. — Dem seie, wie ihm wolle, so stehet es, nach den Äußerungen des Gerichts selbst, fest, daß die von mir geschehenen Mittheilungen in Wahrheit beruhen, daß er, als Referent, wenigstens Unkenntnis, Nachlässigkeit bewies, daß er in einer so wichtigen Sache, wie vorliegende ist, zu referiren wagte, ohne mit der Wissenschaft, der Kunst zu referiren vertraut zu sein — — — und ich soll, für die daraus entstandene Untersuchung die Kosten zahlen!! — — Es wäre zudem leicht, darzuthun, daß oberster Justizr. Stepf ganz und gar nicht rein gewaschen, daß mehr, als negatives Nichtverstehen, ihm zur Last falle, und daß Schaden durch ihn, und zwar bedeutender Schaden, angerichtet worden seie.

§. 45.

Einige Umstände, die in meinen Mittheilungen an das großherz. Hofgericht, im besondern in der nähern Entwicklung vom Nov. 1812 zu lesen sind, findet man in den appellationsgerichtlichen Entscheidungsgründen gar nicht berührt, und doch sind sie sehr merkwürdig.

Im §. 17. und folgenden unter B. C. D. E. F. zeigte ich, und die Akten bewahrheiten es:

„daß die Stepf'schen Vorträge stets nur im Beisein weniger Räthe, und zwar unter Abwechslung der Individuen, geschehen seien. Die zweite Relation ward, ohne Faktum, in

Beziehung auf die erste, die dritte auf die zweite, die vierte auf die dritte, und die fünfte auf die vierte, erstattet. Wäre in den Personen der Stimmenden nie Änderung vorgegangen, so hätten sie dennoch, ohne rein vorgetragenes Faktum, die Meinungen, die Vorschläge des Referenten nie prüfen, nie mit Überzeugung abstimmen können; oberster Justizr. Stepf wäre immer allein Herr der Sache geblieben; um wie viel mehr mußte ers bleiben, da der Wechsel der Berathenden und Stimmenden eintrat? — Wie sollte der zur zweiten Relation neu beigefügte Rath mit eignen Augen sehen, der die erste, auf die man sich bezog, nie hörte? — und so von den übrigen Relationen?"

"Die Zeiträume zwischen den oft gedachten Relationen waren groß. Am 14. Okt. 1808 geschah die erste; am 5. und 8. Mai 1809 die zweite; die dritte am 22. Nov. 1809; am 13. Dec. 1809 die vierte; und die fünfte im Nov. 1810. — Man denke sich Männer, Räthe, vom grübtesten, festesten Gedächtnisse, als Votanten, man denke sich einen Referenten mit der schönsten Vortragsgabe, mit der Gabe der höchsten Deutlichkeit versehen. — Man nehme den höchsten Grad der Vollständigkeit und Unbefangenheit des Referenten, und die Erstattung des lichtvollsten Vortrags an; wie wäre es, sogar unter allen diesen Voraussetzungen, nur möglich gewesen, nach Intervallen von Monaten, halben und ganzen Jahren, die wesentlichen Thatumstände stets gegenwärtig zu haben, und sich zur richtigen Beurtheilung genügend unterrichtet zu sehen? — Nun waren hier des Referenten Vorträge mangelhaft, lückenvoll, lichtscheu, ohne Darstellung der wahren Thatsache, gegen alle Referirkunst anstoßend, (nach eigenem Zeugnisse des k. App. Gerichts) was an Bruchstücken vorkam, ohne alle Ordnung und Zusammenhang; der individuelle Wechsel der Votanten fand Statt; es mußte das, was folgte, erfolgen, — nichtiges Verfahren!"

Dieß, und noch mehr theilte ich der kompetenten Behörde, auf ihr Verlangen, mit, und dessen Wahrheit bezeugen die Gerichtsakten, das k. App. Gericht selbst — — — und dasselbe Gericht nahm keinen Anstand, mich in die Kosten einer Untersuchung zu verurtheilen, die lediglich als Folge der beispiellosen Mishandlung der Sache, wenn (nach des k. App. Gerichts Meinung) auch nicht der Arglist, doch der Unwissenheit, und der krassesten Nachläßigkeit des obersten Justizr. Stepf betrachtet werden kann, muß!!!

§. 46.

Das k. Adp. Gericht des Mainkreises, nachdem es, wie es sich ausdrückt, die allgemeinen Anschuldigungen gegen obersten Justizrath Stepf, unter I. α. β. 2c., demselben abzunehmen, strebte, bringt nun auch unter II. die einzeln besondern Anschuldigungen zur Sprache, und bemühet sich, auch in diesem Anbetracht, den Untersuchten von jedem Verdacht zu befreien.

Wollte man hier jeden einzeln Absatz der Prüfung und Widerlegung unterwerfen, so dürfte gegenwärtige Ausführung zu einem, die Geduld Euerer K. Majestät ermüdenden Werke anschwellen; darum erachte ich's zweckmäßig, nur Manches davon auszuheben. Ehe dies geschiehet, ist, zur Erleichterung der Übersicht und Beurtheilung, Einiges hier zu bemerken, ins Gedächtnis zurückzurufen.

So wichtig das von Lichtensteinische Schulden- und Vergleichswesen in Hinsicht auf Summen, auf die vielfachen dabei vorkommenden Interessen, erscheint, so zusammengesetzt, und verwickelt es durch die Dauer und Behandlung geworden, so einfach war, und ist es an und für sich, mit Unbefangenheit betrachtet.

Die von Lichtensteinische Familie schuldete an Kapitalien,

904,617 fl. 5 kr.,

wovon die Zinsen größtentheils anwuchsen, und eine Passivmasse im Ganzen von

10—1,100,000 fl.

bildeten. Davon war der bei weitem größte Theil mit beiläufig 700,000 fl. liquid, der übrige noch liquid herzustellen.

Mir, als von allen Seiten ersuchtem und bevollmächtigtem Vermittler, wurden von der schuldenden Familie, der Kuratel, und der kompetenten Behörde durch Vertrag beiläufig

580,000 fl.

zugesichert, wenn ich damit das Ganze ordnen, berichtigen, Quittungen und Zessionen beibringen würde. Durch Nachlaßverträge erreichte ich dieses Ziel, die Kreditoren der alten Masse von einer Million Gulden und darüber, wurden von mir zufrieden gestellt, sie gaben mir die gerichtlich beglaubigten Quittungen und Zessionsurkunden, die ich vorlegte, zu den Akten gab, und über die nie ein Zweifel erregt ward. Nun war man schuldig, mir das abzugewähren, was mir stipulirt war, nemlich die 500,000 fl. baar, und die andern Gegenstände, welche in den Verträgen und Akten vorkommen, und zusammen beiläufig

580,000 fl.

betrugen.

Alles war im Jahre 1807 im Reinen, Niemand erregte einen Streit, alle waren im Einklange. Da indessen die kompetenten Gerichte, als Oberkuratel, der Gesetzesform gemäß, zu prüfen hatten, ob der schuldenden Familie kein Nachtheil, vielmehr Nutzen verschafft, ob von mir die übernommene Ausgleichung vollzogen seie, so mußte Alles vorgelegt und beurkundet werden.

Bei dieser Prüfung, welche oberster Justizrath Stepf als Referent, beim k. Adp. Gerichte zur Sprache zu bringen, und dessen Beschluß zu veranlassen hatte, hieng Alles davon ab: zu sehen, ob eine solche Schuldenmasse existirte — ob sie ins Reine, den Stipulationen gemäß, gekommen, und der bezielte Vortheil für die schuldende Familie, mit der Zufriedenstellung der Gläubiger vereint, erreicht seie. Dieß, und nur dieß war der Hauptgegenstand, über welchen oberster Justizr. Stepf zu referiren, und k. Adp. Gericht des Mainkreises passende Entscheidung zu geben hatte. Was ausser diesem eingemischt wurde, war zwecklos, zweckwidrig, und führte zur Verwirrung. Dieß vorausgeschickt, wird es leicht sein, über das, was folgt, mit Klarheit zu urtheilen.

§. 47.

Das k. Adp. Gericht erörtert in den Entscheidungsgründen unter II. 3. die Anschuldigung:

„der ꝛc. Stepf hat in seinem ersten Vortrage die von Lichtensteinische Schuldensumme mit

1,006,887 fl. 29 3/8 kr. rhein.

angenommen, unter Bezug auf die Ziffer 2 zur von Lichtensteinischen Vorstellung, er hat diese Angabe dem Denunzianten (mir) aufgebürdet, obgleich die allegirte Ziffer 2 nicht er (ich), sondern der von Lichtenstein übergeben hatte."

K. Adp. Gericht kann in Abrede nicht stellen, und stellt es auch nicht, daß im ersten Stepfischen Vortrage diese faktische Unwahrheit wirklich angetroffen werde; bemühet sich aber in einigen Absätzen a. b. c., den Referenten zu entschuldigen, besonders, weil in einer so weitläufigen und verwickelten Sache es verzeihlich bleibe, wenn der ꝛc. Stepf den von Hornthal mit dem Amtmanne Wagner, welcher die gedachte Beilage Z. 2. verfertigte, verwechselte." — —

Dieß sind die eignen Worte des k. Adp. Gerichtes.

Ich glaube, je wichtiger der Gegenstand ist, desto größer muß die Pflicht des Referenten, des Richters sein, im Faktum das geringste nicht zu ändern, es genau aus den vorhandenen Akten und Urkunden, mit Deutlichkeit darzustellen; eingestanden ist hier die irrige, willkührliche, falsche Darstellung eines faktischen Umstandes; es ist eingestanden, daß der Referent mir die Handlung eines Dritten aufbürdete; ist das etwas anderes, als falscher Vortrag des Faktums? — Die Z. 2. zur von Lichtensteinischen Vorstellung lag, und liegt noch bei den Akten; wäre sie mit Redlichkeit dem Kollegium vorgelegt, abgelesen worden, die Entstellung des Faktums hätte Statt nicht finden können. Der Referent allegirte das Aktenstück, und war unwissend, oder kühn genug, den Inhalt desselben mit Unwahrheit vorzutragen — und noch dazu mußte ja das Hauptaugenmerk auf die Personen und Summen geheftet werden, beide griffen in die Wesenheit der Sache. Wie ist hier Rechtfertigung, oder auch gegründete Entschuldigung denkbar?

§. 48.

Dem großherz. Hofgerichte zu Würzburg theilte ich unter andern mit, daß Adv. Rath Stepf in seinem ersten Vortrage dem Kollegium sagte:

> „Es seien aus der Sequestrationskasse schon vor dem Nachlaßvertrage vom J. 1807 an den von Lichtensteinischen Schulden
>
> 235,073 fl. 46 kr.
>
> bezahlt worden;" —

ich bewies aus den Akten und Rechnungen, daß höchstens nur

56 — 59,000 fl.

an Zinsen für die Immittirten aus der Sequestrationskasse zur Berichtigung gekommen seien.

K. Adv. Gericht erörtert diesen Gegenstand in den Entscheidungsgründen unter II. 4, kann die Richtigkeit der Sache, die Unrichtigkeit des Stepfischen Vortrags auch hierinnen in Abrede nicht stellen, füllt indessen einige Bogen mit Bemerkungen, in welchen, wie die k. Stelle sich auszudrücken beliebt, der zu erregen gesuchte Verdacht sein Grab finden soll.

Geruhen Euere K. Majestät, diese Bemerkungen zu prüfen, und sie dienen mehr, den falsch referirenden obersten Justizrath Stepf zu be= als zu ent=schuldigen.

Unter a. sagt k. Adp. Gericht selbst:

„Zur Zeit, als Stepf den ersten Vortrag erstattete, lag eine von diesem Rechnungsverständigen gefertigte Berechnung gar nicht vor.“

Lag keine Berechnung vor, so war ja die Stepf'sche Angabe reine, aus der Luft ergriffene Erzählung; k. Adp. Gericht selbst bezeugt also, daß er, Stepf, statt Wahrheit aus Akten und Urkunden, nur Erdichtung — nur in seinem Gehirne unwahr erzeugte, schon früher geschehene Zahlung aus der Kasse von mehr, als

200,000 fl.

dem Kollegium vorspiegelte.

§. 49.

Unter b. äußert k. Adp. Gericht ferner:

„Er, Referent Stepf, fehlte, daß er, als imperitus sich einer Berechnung der Passivorum aus der Lokatoria unterzog, aber er verrechnete sich nicht zum Nachtheile, sondern zum Vortheile des Vermittlers.“ — — —

Daß also der Referent gefehlt, daß er sich verrechnete, bezeugt ihm k. Adp. Gericht selbst, und es ist auch längstens aus den Akten beurkundet; gleichviel, zu wessen Nachtheil er circa factum falsch referirte. Es ist zudem ganz unrichtig, daß er sich zu meinem Vortheile verrechnet, falsch vorgetragen habe. Wenn vor der Vollziehung des Vergleichsgeschäfts (1807) 235,073 fl. 46 kr. aus der Sequestrationskasse schon bezahlt gewesen wären, so hätten ja um so viel weniger in der Passivmasse existirt, der ganze Zustand, das Hauptfaktum hätte ja eine andere Gestalt gehabt, als sie in der That hatte. Die Votanten mußten über den durch meine Geschäftsvollziehung errungenen Vortheil eine ganz andere Meinung auffassen, ganz anders abstimmen. . . . !

Was in den Entscheidungsgründen sonst noch über diesen Punkt weitläufig vorkommt, ist zum Theile unrichtig, im Ganzen unerheblich, und das ist noch in den Äußerungen des k. Adp. Gerichts merkwürdig, daß es unter c. selbst sagt:

„Woher aber Stepf jene angebliche, schon bezahlte Zinsensumme nahm, ist von ihm nicht angegeben, und nicht einmal auf eine besondere Berechnung Bezug genommen worden.“

Beurkundet das k. App. Gericht nicht selbst hirdurch, daß die Angabe eines so wesentlichen Thatumstandes aus der Luft ergriffen wurde? — Wie kam es, daß keiner der Stimmenden nach der Bewahrheitung desselben frug? — daß man dem Referenten auf sein Wort glaubte, und ohne weiters abstimmte? Hat nicht das Votiren eben so gut seine Regeln, wie das Referiren? — Hat der Votant nicht eben so gut die Pflicht, des wahren Thatbestandes sich zu verläßigen, als sie dem Referenten aufliegt, ihn zu beurkunden.

§. 50.

Unter II. 6. in den k. appellationsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist von einem Punkte die Rede, welcher tief in die Sache eingreift. Referent Stepf erzählte in seinem ersten Vortrage auf dem zweiten Blatte mit bestimmten Worten:

„daß der Vermittler, (ich), das Eigenthum der Nachlaßsummen für sich verlangen und behaupten wollte.“

Das grade Gegentheil ist in den Akten anzutreffen. Im Fasc. I. der Akten liegt die von Lichtensteinische Vorstellung vom 9. Jun. 1808, der ersten Relation vom 14. Okt. n. J. vorausgehend; die Anlage Z. 2 derselben Vorstellung ist ein Schreiben von mir, in welchem ich unumwunden erklärte:

„daß die Nachlässe, und die mir von den, durch mich bezahlten Kreditoren gegebenen Quittungen und Zessionen, der von Lichtensteinischen Familie weiter abzutreten, auch ich bereit seie, sie dahin zu zediren.“

Dieselbe bestimmte Erklärung diktirte ich, im Beisein der drei Kommissarien, auch des Referenten Stepf, zum Kommissionsprotokoll vom 28. Sept. 1808, und verlangte nur Erfüllung der mir stipulirten Bedingnisse, und Sicherheit dafür. — — — Läßt sich eine größere Erdichtung, eine deutlichere Unwahrheit denken?

Daß dieses Faktum auf die Hauptsache und die Meinung der Votanten, auf die Abstimmung, auf den Beschluß, den entscheidendsten Einfluß haben mußte, spricht sich von selbst aus. Die Summe der Nachlässe gieng in die Hunderttausende, nach dem falschen Vortrage des Referenten, hätte ich sie für mich erobern wollen, nach dem wahren Belaute der Akten, habe ich sie, als der Familie gebührend, selbst erklärt; wer vermag eine solche Handlung des Referenten zu entschuldigen?

Dennoch erblickt man in den Entscheidungsgründen ein Bestreben, Entschuldigung zu begründen, und eine sehr weitläufige Ausführung zu diesem Zwecke, die mein ganzes Erstaunen erregte, und deren Hinfälligkeit Allerhöchstdenselben gewiß nicht entgehen wird.

§. 51.

Unter II. 7. in den k. adpellationsgerichtl. Entscheidungsgründen kömmt Folgendes zur Sprache.

Referent Stepf sagte in seiner ersten Relation dem Kollegium:

> „Es haben sich schon an der mir gegebenen halben Million Gulden 7,200 fl. unausgegeben vorgefunden" —

und ich bezog mich auf die vorliegenden Gerichtsakten,

> daß ich, statt 500,000 fl. nur 492,800 fl., also 7,200 fl. zu wenig erhalten, nicht zu wenig ausgegeben, sondern zu wenig eingenommen habe.

Referent hat aktenwidrig, unwahr erzählt; dieß wird in Abrede nicht gestellt, kann es nicht werden, weil die Akten es proben. Durch Deduktionen a. b. c. d. e. werden, auch in Ansehung dieses Gegenstandes, alle Kräfte aufgebothen, den so unwahr Referirenden zu entschuldigen, und von allem Verdacht zu säubern. Es scheint mir, daß dieß nicht gelungen habe — — damit verhalte sich's, wie es wolle, meine Behauptung ist wahr, es stehet fest, daß falsche Thatumstände auch hier in der Relation vorkommen; und doch soll oberster Justizrath Rath Stepf schuldlos, und ich in die Kosten zu verurtheilen sein!!!

§. 52.

Sehr merkwürdig ist das, was in den k. adpellationsgerichtl. Entscheidungsgründen unter II. 9. erörtert wird.

Referent Stepf erstattete am 5. und 8ten Mai 1809 seine zweite Relation; wie? — ist bereits vorgekommen. Kein Faktum, keine Geschichte des Verfahrens, nichts Zusammenhängendes, nur willkührlich gewählte, zum Theile unwahre Angaben, abgerissene Bruchstücke vom Ganzen, trug er den Votanten vor, und äußert dann wörtlich:

> „Man muß unbefangen einsehen, daß die ganze Wohlthätigkeit dieses Schuldentilgungsgeschäfts, nach den vom Vermittler angezeigten Schulden vor dem Arrangement zu
>
> 678,784 fl. 19 kr.,

im Vergleiche mit dem dermalen noch bleibenden Schuldenzustande zu
666,977 fl. 51 1/4 kr.
in einem unbedeutenden Sümmchen von
11,906 fl. 27 3/4 kr.
bestehet."

Wer dieß mit anhörte, und dem Vortragserstatter blindlings traute, mußte freilich den Vortheil des Vergleichsgeschäftes auf Seite des Vermittlers sich denken. Die Allerhöchstihnen vorliegenden Originalaktenstücke beweisen aber die Unwahrheit des Stepf'schen Vortrags. Denn

I. aus der Göttinger Klassifikationsurthel vom Jahre 1803 ergiebt sich's mit mathematischer Gewißheit, daß die darinnen vorkommenden, klassifizirten von Lichtensteinischen Schuldposten, an Hauptsummen allein, wie sie im J. 1802 zur Liquidation gekommen sind,
768,057 fl. 5 kr.
betrugen, daß

II. zufolge dem vom Administrationsbeamten aus Akten und Rechnungen gefertigten Etat der Passiven, sämtliche einschlüssig jener später zur Anzeige gekommenen Passiven, an Kapitalien, auf
914,617 fl. 5 kr.
sich erstreckten; hierüber giebt der Fasc. I. der Akten, zur von Lichtensteinischen Vorstellung vom 9. Jun. 1808 Z. 2. überzeugung, und aus Berechnung der rückständigen Zinsen bis zum Jahre 1807 erhellet,

III. daß Kapital- und Zinsenbetrag im J. 1807 die Höhe von
1,000,000 bis 1,100,000 fl.
erreicht habe. Hiezu

IV. die in den Gerichtsakten liegende, außer Zweifel gesetzte Thatsache, daß im J. 1807, nach dem von mir vollzogenem Ausgleichungsgeschäfte, die von Lichtensteinische Familie, welcher die Nachlässe zu gut kamen, mehr nicht, als beiläufig:
580,000 fl. rhein.
schuldete; und es ist klar, daß die Schuldenminderung die Summe von beiläufig
500,000 fl.,
und nicht, wie Referent falsch angab, das Sümmchen von
11,806 fl. 27 3/4 kr.
betragen habe. Welche Differenz, welches kühne Wagestück eines Referenten, so unwahr vorzutragen?? Es handelte sich, wie schon erwähnt,

um die Frage, ob das durch mich vollzogene Arrangementsgeschäft vom J. 1807 der schuldenden Familie vom Nutzen, und von welchem gewesen seie; da war es doch gewiß wesentlich, das wahre Ersparnis zu wissen — und der Referent unterschob der Summe von beiläufig

fünfmalhunderttausend

den Betrag von

Eilftausend achthundert sechs Gulden 27 3/4 kr.!!!

§. 53.

Königl. Adp. Gericht des Obermainkreises widerspricht in seinen Entscheidungsgründen unter II. 9. diesen meinen Darstellungen nicht, gestehet sie zu — — Wie konnte es anders, da sie in Wahrheit, in mathematischer Evidenz beruhen? — und wie wird der Referent entschuldigt? Man höre die eigenen Worte des k. Justizkollegiums:

„Diesem Anklagepunkt (!!) stehet entgegen, daß der Stepf'schen Behauptung kein falsches Faktum, sondern ein fehlerhafter Calculus zu Grunde liegt — — — es entgieng dem Stepf ein Betrag von 200,300 fl. — — — Dadurch verschwindet jeder Verdacht eines bösen Vorsatzes wider den Denunziaten."

Aus Hochachtung gegen die k. Stelle enthalte ich mich hier jeder Bemerkung, deren sich so viele aufdringen, wenn man solche Gründe liest. . . . . Doch eine Frage seie mir gestattet:

In Rechtssachen, wo sich's um Geldinteresse, um bestimmte Summen handelt, wo die Beurtheilung und Entscheidung der Sache, wie hier, von der Größe der Summen abhängig ist, da gehört ja die Summe, die Größe derselben zum Hauptfaktum; hat der Referent hier nicht die unerläßliche Pflicht, die Summen und deren Größen gewissenhaft zu erforschen, und ist er so gewissenlos, statt der wahren, die er in den Akten vor sich hat, andere falsche zu unterschieben, ist er nicht verantwortlich, sträflich? Sollten nicht auch die Votanten die Pflicht haben, mit eignen Augen zu sehen, und über die ihnen vom Referenten erzählten Summen und Größen, als den Thatbestand — als das Hauptfaktum, Nachweisung, Beurkundung, zu fodern? — Der tadelloseste Referent kann ja irren — — die Möglichkeit plichtwidrigen Vortrags, wer kann diese in Abrede stellen, so

lange die Referenten Menschen sind? — — Wie kam es, daß dem Referent Stepf, bei all seiner Undeutlichkeit, Verworrenheit, bei aller seiner Unkunde in der Referierkunst (wie k. Adp. Gericht selbst ihn und seine Vorträge schildert) auf's Wort getraut, und Erkenntnisse darauf gebaut wurden, welche auf das Vermögen, das Wohl und Wehe vieler Familien Einfluß haben mußte, da sich's um Hunderttausende, und selbst um Leimuth und Achtung handelte?

Die Frage beantworte, wer da will, und wie er will, Referent Stepf seie vom Verdachte gesäubert, oder noch unrein, warum soll ich dessen Sünden — oder Unkunde, durch die Alles veranlaßt ward, büßen, warum will man mir die Entwicklungs- und künstlich zusammengestellten Entschuldigungskosten in Ansehung seiner Fehler (Fehler erkennet k. Adp. Gericht überall selbst an) aufbürden?

§. 54.

Referent Stepf erkühnte sich, im IIten Vortrage, Fol. 128 im Aktenfasc. II. wörtlich dem Kollegium, unter so vielen Unwahrheiten, auch die vorzutragen:

> „daß ich, nach dem neuesten Berichte des Administrators vom 2. Mai 1809 einen von Lichtensteinischen Zehnten an Freiherrn von Könitz in Simau verkauft hätte.“

Ein rein erdichtetes Faktum war dieses. Denn ein von Lichtensteinischer Zehnt ward an einen von Könitz nie verkauft, noch weniger durch mich. Zwischen beiden Familien obwaltete lange Zeit hindurch wegen des Zehnts zu Scherneck Rechtsstreit. Unter Leitung des Kantons Baunach, als kompetenter Behörde, ward vor dem Vollzuge des Debitvergleichsgeschäftes, ohne daß ich die entfernteste Berührung mit der Sache hatte, ein Vergleich geschlossen, und oberrichterlich genehmigt. So sprechen die Akten, und k. Adp. Gericht räumt es in den Entscheidungsgründen unter II. 10. selbst ein. Der Referent trug sein erdichtetes Faktum den Votanten vor, bezog sich, zur Nachweisung, auf den Amtsbericht vom 2. Mai 1809, und in diesem Berichte, welcher 24 Blätter vor der zweiten Stepf'schen Relation im Fasc. II. Fol. 104 urschriftlich zu lesen ist, stehet keine Sylbe von dem erträumten Zehntverkaufe; welche vermessene Kühnheit eines Referenten, die Votanten so zu täuschen? — und welche bewundrungswürdige Gutmüthigkeit, welches gränzenlose Vertrauen, dem Referenten so zu glauben, Abstimmung und Beschluß auf eines Referenten Stepf beliebige Äußerung ohne weiters zu gründen?

Wie sogar diese höchst merkwürdige Thatsache vom k. Adp. Gerichte selbst bestätigt, und doch entschuldigt werde? — kann man in den Entscheidungsgründen lesen, und bewundern!!!

In Ansehung meiner entstehet auch hier die Frage: (mit dem Gewissen des Referenten und mit der Zurechnung verhalte sich's, wie es wolle) Warum soll ich das Macherlohn der durch die verhunzte, schädliche Arbeit des Referenten entstandenen Untersuchung zahlen?

§. 55.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient Nachstehendes.

Referent Stepf nahm in seinem vierten Vortrage vom 13. Dez. 1809 keinen Anstand, so, wie in den drei vorausgegangenen, der Aktenlage und Wahrheit entgegen, die Votanten vom Faktischen zu unterrichten, und auf den Kollegialschluß anzutragen:

> „es müßte in dem von Lichtensteinischen Debitwesen alles, so viel möglich, auf den Stand zurückgeführt werden, wie es vor dem Arrangement (vom J. 1807) war."

Es gelang ihm wirklich, die Fassung dieses (eben so widerrechtlichen, als unausführbaren) Schlusses zu erzielen. — Beschlossen liegt es in den Akten noch vor; zur Ausführung kam dieser in jeder Hinsicht nichtige Schluß nicht. Den Hergang enthüllen die Allerhöchstdenselben vorliegenden adpellationsgerichtlichen Akten.

K. Adp. Gericht des Mainkreises unterrichtete am 18. Dez. 1809 das großh. Hofgericht in Würzburg, als mitkompetente Stelle, von diesem gefaßten Schlusse; die Akten theilte jenes diesem nicht mit. Das großherzogl. Hofgericht wollte mit eignen Augen, und nicht durch die Stepf'schen, sehen; dasselbe wollte keinen Schluß, ohne durch Akten beurkundete Thatsache rein und offen vor sich entfaltet zu haben; es verlangte durch Schreiben vom 5. Jan. 1810 Aktenmittheilung. Was erfolgte?

Auf der Umseite des hofgerichtlichen Schreibens findet sich:

> „Conclusum ponatur ad acta — den 15. Jan. 1810."

So blieb das zweckmäßige Schreiben des Hofgerichts Würzburg ruhig bei den Akten — der Beschluß des Adp. Gerichts Bamberg unausgefertigt, unvollzogen — durch das rechtliche Verlangen der Aktenmittheilung ward die Ausfertigung und Ausführung dieses nichtigen Beschlusses gehindert.

In den Entscheidungsgründen allegirt k. Adp. Gericht unter II. 14. die erzählte Begebenheit, die Aktenfascikel und die Nummern, wo sie sich bewahrheitet, hebt jedoch die Generaluntersuchung auf,

> „denn, so drückt sich das Gericht aus, das Requisitionsschreiben trug zugleich auf Bestellung des Freiherrn von Rottenhann zum Curator des von Lichtenstein an, folglich durfte es bis nach erfolgter Verpflichtung desselben mit vollem Rechte ad acta genommen werden, und überdies faßte diesen Beschluß das Collegium."

Der auf Stepfischen Vortrag vom k. Adp. Gericht am 13. Dec. 1809 gefaßte, oben bemerkte Schluß war entweder den Aktengemäs und rechtlich, warum theilte man die Akten nach Würzburg nicht mit, um den Beitritt zum rechtlichen Beschlusse zu erzielen; oder er hielt die Vergleichung mit den Akten — er hielt die Probe nicht aus, (und dies war der Fall) wie konnte ihn das Kollegium fassen — wie sich vom Referenten so irre leiten lassen? — Schon wieder komme ich auf die Frage zurücke: Wie konnte k. Adp. Gericht, was auch hier die Wahrheit meiner Behauptungen selbst bezeugt, mich in die Kosten verurtheilen? — —

Wenn der Umstand,

> daß das Collegium das: „Ponatur ad acta." auf seine Rechnung nehme,

die Schuld des Referenten zu lösen, im Stande, und genügend sein sollte, (was ich allerhöchstem Ermessen überlasse) kann deswegen mir eine Schuld zugewälzt werden, und mit ihr die Kosten der Untersuchung gegen Stepf, den k. Adp. Gericht überall so trefflich karakterisirt??

§. 56.

Im September und Oktober 1810 gab k. Adp. Gericht des Mainkreises unter Stepfischem Referate mir Entschließungen, welche unverkennbar gegen Akten, Gesetze und Gesetzesform anstießen, mir höchsten Nachtheil zuzuziehen, geeignet waren. Ich reichte gegen sie bei demselben Gerichte Vorstellung ein, legte das Unrecht mit Mäßigung und Bescheidenheit dar, und zwar mit Beziehung auf die adpellationsgerichtl. Akten und frühere Entschließungen, um Abhülfe, um Abstellung des Unrechts bittend. Referent Stepf trug vor:

> „es wären in diesen Vorstellungen allenthalben Anzüglichkeiten und Beleidigungen enthalten."

Sie wurden hierauf mit Geld= Strafdiktirung zurückgegeben, und zwar die eine zerrissen. Sie liegen bei den Akten, und deren Inhalt beweißt:

daß auch diese Stepfische Angabe falsch war.

Allerhöchstsie haben bereits davon überzeugung gewonnen, und unterm 31. Aug. 1811 (wo das ganze adpellationsgerichtl. Verfahren, als Akten= und Gesetzwidrig aufgehoben ward) ausgesprochen:

„daß die kassirt mir zurückgeschickte Eingabe zu den Akten wieder zu nehmen, und die Geldstrafe zurückzuerstatten, weil nirgendwo eine Beleidigung oder Gerigschätzung anzutreffen wäre."

Die oft gedachten Entscheidungsgründe des k. Adp. Gerichts unter II. 19. bezeugen selbst die Wahrheit dieses Ereignisses, und allegiren die Aktenstücke, aus welchen sie sich beurkundet. Es versichert jedoch k. Adp. Gericht:

„daß die sichtbare Schwäche dieser Anklage (gar Akkusationsprozeß!!!) sie in sich selbst zerfallen mache!" —

weil so etwas zu beurtheilen, von subjektiver Ansicht, eigner Meinung, eignem Gefühle abhänge.

Das Nichtige solcher Entschuldigungen fällt zu sehr in die Augen, als daß ich mich hierüber weiter verbreiten sollte. War es nicht Pflicht, die Ausdrücke, die man als anzüglich und beleidigend zu strafen, für gut fand, zu bezeichnen? — Nur aktenmäßige Wahrheit schrieb ich, und schrieb sie, um mein Recht zu schützen; dieß giebt der Anblick der Vorstellungen. Referent Stepf spiegelte vor:

allenthalben wären Anzüglichkeiten und Beleidigungen in der Eingabe vorhanden,

und, wie Euere K. Majestät aussprachen,

„es war nirgendwo eine Beleidigung oder nur Geringschätzung anzutreffen."

Handelte sich's hier nicht um Thatsache? — Warum ließ das Kollegium die Vorstellungen sich nicht ablesen? — Gewiß wären andere Gefühle, als die des Referenten, rege, und überhaupt das nichtige (von Allerhöchstdenselben aufgehobene) Verfahren gehindert worden!!

Indessen fand es Statt — die Gerechtigkeit Euerer K. Majestät hob es auf — die bescheidene, wahre, zerrissen mir zurückgeschickte Vorstellung ist wieder zu Ehren gebracht, in ihrer zerrissenen Gestalt wieder zu den Gerichtsakten geheftet —

die Geldstrafe mir wieder erstattet. — — — Aber die Untersuchungskosten, und so die saubern Ansichten und Gefühle des Referenten Stepf soll ich bezahlen?

§. 57.

Noch verschiedene Gegenstände kamen wider obersten Justizrath Stepf zur Sprache:

Verbreitung der Gerichtsgeheimnisse im Wirthshause, auf der Bierbank, und andern öffentlichen Orten.

K. Adp. Gericht des Mainkreises bearbeitet diesen Stoff in den Entscheidungsgründen unter B. I. und II.; es ist daselbst eine weitläufige Deduktion anzutreffen, Begriffe werden aufgestellt, Grundsätze entwickelt, Manches, als nicht erprobt, erklärt, und Manches, obschon erwiesen, mit vieler Mühe entschuldigt; nachdem viele Bogen dazu verbraucht sind, nachdem k. Adp. Gericht das Nichtdasein eines bösen Willens ausspricht, wird gesagt:

„Auf den schlimmsten Fall könnte den rc. Stepf eine Correktion im Disziplinarwege treffen.“

Wenn aber Referent Stepf so vieles zugestandnermassen begieng, was als fehlerhaft erscheint, wenn er die bei Gerichte gepflogenen Handlungen allenthalben zu Markte trug, wenn er den Biergästen auf der Bierbank das referirte, was nur im Kollegium zu behandeln war. — — — Warum soll ich die Zeche zahlen?

Ferner:

I. über die Aufreitzung der von Lichtensteinischen Debitinteressenten wider mich,

II. über den Umstand, daß die Adp. Rath Stepf'sche Gattin, gegen eine Belohnung von 5—6000 fl. versprochen, bei ihrem Manne in der von Lichtensteinischen Sache mitzuwirken.

III. über Äußerungen des rc. Stepfs gegen den rc. von Altenstein, und daß er rc. Stepf von dem rc. von Altenstein 300 Dukaten, eines von Lichtensteinischen Güterkaufs wegen, verlangt haben soll,

IV. über eine ausbedungen worden sein sollende Belohnung von 2000 Karolins, in Bezug auf das von Lichtensteinische Geschäft,

V. über eine Geschenkannahme von zehn Dukaten von Seite des rc. Stepf, in der Eigenschaft eines Stadtsyndikus zu Schweinfurt,

VI. über das absichtliche Wiedertrübmachen des von Lichtensteinischen Debitwesens;

VII. über die Unterhandlung des rc. Stepf mit der von Lichtensteinischen Gläubigerin, Gräfin Zech in Merseburg;

VIII. über mehrere vom rc. Stepf gemachten Ausstreuungen gegen mich und das vollzogene Arrangement; — — — — —

über alle diese Gegenstände liegen in den Akten Zeugenaussagen und andere Behelfe; das k. Adp. Gericht läßt sie alle in den Entscheidungsgründen die Musterung passiren, findet sie theils unerheblich, theils nicht beweisend, was beweisend zu sein scheint, wird mittelst förmlicher Ausführungen als zur Kriminaluntersuchung nicht führend, geschildert, und überall versichert, daß kein böser Wille, keine Absicht zu schaden vorhanden war; kurz: die Entscheidungsgründe führen das Thema durch, den obersten Justizrath Stepf, wenn auch nicht überall zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen, von der Kriminaluntersuchung rc. rc. zu befreien.

Läge es in meinen Pflichten, dieß alles einer rechtlichen Prüfung zu unterwerfen, dann müßte ich in Bezug auf die vielen und weitläufigen Ausführungen, zum Theile Abhandlungen, einzeln und genau mich erklären; vielleicht fände sich dann Manches, vielleicht Vieles, was ganz andere Resultate herbeiführte, als die Entscheidungsgründe des k. Adp. Gerichts des Obermainkreises. Dem Himmel seie Dank, es liegt mir hiefür keine Pflicht auf, und vom Gefühl der Rache wider rc. Stepf, (hat er gleichwohl mir so sehr zu schaden, gestrebt,) war, und bin ich nicht hingerissen. . . . . Mir soll es gleichgeltend seyn, wenn er der Kriminaluntersuchung und deren Folgen entzogen bleibt. Keineswegs aber kann mirs gleichgelten, daß ich, als der gekränkte, beschädigte, in allen meinen Schritten gerechtfertigte Theil, die Kosten der Untersuchung tragen soll, einer Untersuchung, durch Handlungen des rc. Stepfs herbeigeführt, welche k. Adp. Gericht selbst in oft gemeldeten Entscheidungsgründen als Fehler, als Versehen, als Übereilung, als Unkunde, als Mangel an Referierkunst, ausdrücklich bezeichnet, durch Handlungen, die mich rechtlich veranlaßten, zu adpelliren und zu perhorresziren, wo sodann aus dem Beschwerden- und Nichtigkeitslibell und den Perhorreszenzgesuchen Anlaß zur Untersuchung von kompetenter Behörde genommen worden ist.

Euere K. Majestät werden bei den Untersuchungsakten des großh. Hofgerichts Würzburg ein Aktenstück vom 24. Februar 1813 nebst einem Originalschreiben des Referenten Stepf vom 8. September 1810 antreffen, aus welchem erhellet, daß derselbe

1) einem der von Lichtensteinischen Kreditoren Mittheilungen aus den Gerichtsakten gemacht,
2) aktenwidrig vorspiegelte, daß durch den Arrangierer (wie er sich ausdrückte) von Hornthal die von Lichtensteinische Kasse erschöpft, daß er mir
3) eine bedeutende Summe in die Masse zu zahlen aufbürdet, andichtet — ein großer Passivrest, wie ꝛc. Stepf es zu nennen beliebte, sollte mir (der ich, laut Akten und anerkannter Dokumente, eine große Summe dortmals schon liquid zu fodern hatte, und noch habe) aufliegen, und daß er
4) den Kreditoren Bohl, Bohr und Steiber zu Eisenach, die Anfrage stellte:

„ob sie nicht gerne ihre Forderung zu 18,000 fl. mit den verfallenen Interessen gegen verhältnismäßigen Nachlaß von Prozenten und baares Geld, abtreten würden.“

Es ist bemerkenswerth, daß die Erlassung dieses Schreibens von Seite ꝛc. Stepf in dieselbe Epoche (Sept. 1810) fällt, wo er in der von Lichtensteinischen Sache bei k. Adp. Gerichte das Referat führte — wo man mir, mit dem (von Allerhöchstdenselben aufgehobenen) nichtigen Verfahren, widerrechtlichen Beschlüssen, am heftigsten zusetzte — wo man mich, dem Grabe nahe, auf beispiellose Weise behandelte — wo des ꝛc. Stepfs aktenwidrige Vorträge geschahen — — zur selben Zeit führte Referent Stepf den oben bemerkten Briefwechsel!!

Die Entscheidungsgründe des k. Adp. Gerichts des Mainkreisels entwickeln unter 9. a. b. c. d. α und β:

„daß der Inhalt dieses Stepf'schen Schreibens unerheblich, zur weitern Ausmittlung der Verhältnisse .... nicht geeignet seie.“

Möge dieses der Beurtheilung eines jeden Unbefangenen überlassen bleiben; wer kann aber irgend einen Grund Rechtens auffinden, mir die Kosten der wider den Korrespondenten und Referenten Stepf begonnenen Untersuchung zuzuweisen?

§. 59.

Am Ende der Entscheidungsgründe sagt k. Adp. Gericht des Obermainkreises:

„Aus vorstehender Ausführung ergiebt sich zugleich ganz klar, daß der Denunziant von Hornthal die Untersuchung wider den Denunziaten durch ungegründete, und unerhebliche Anschuldigungen veranlaßt hat, wovon die Tragung aller dadurch entstandenen Kosten eine rechtliche Folge ist; dazu mußte also Denunziant, dem Antrage des Denunziaten gemäß, verurtheilt werden."

In diesen wenigen Zeilen, welche Summe von Unrichtigkeit und Gesetzwidrigkeit ist da nicht enthalten. Mit vollem Grunde, in Übereinstimmung mit den Gerichtsakten, setze ich diesem Schlußsatze nachstehenden entgegen:

„Aus vorstehender Ausführung des k. Adp. Gerichts des Obermainkreises, aus dessen eignem Vortrage, aus dessen Zugeständnissen ergiebt sich ganz klar, daß

1) von mir wider obersten Justizrath Stepf Denunziation nie geschah, daß ich vielmehr

2) wider beschwerendes und nichtiges Verfahren und Urtheil der Berufung und Nichtigkeitsklage, und gegen den verdächtigen Referenten des gesetzlichen Mittels der Perhorreszenz mich bediente,

3) zur Begründung meiner Rechte, zum Schutze meines mir entrückten Eigenthums, solche Thatsachen bei kompetenter Behörde an- und ausführte, welche diese ohne weitere Nachforschung und Untersuchung aufhabender Pflicht zufolge, nicht lassen durfte, daß daher

4) dieselbe Behörde, das großherzogl. Hofgericht in Würzburg mich zur nähern Angabe und Entwicklung der Thatsachen aufgefodert, daß ich

5) mich ausdrücklich verwahrte, die Rolle des Denunzianten zu übernehmen, mit der Bemerkung, daß ich, als Adpellant und Perhorreszent den Zweck hatte, gegen mich begangenes Unrecht zu beiseitigen, daß ich

6) über das Geschehene dem Gerichte (welches mir zu diesem Zwecke alle Akten vorlegte) mittheilte, was, und wie ich's wußte, das Weitere seinem Ermessen überlassend, daß also

7) eine Denunziation von mir gegen rc. Stepf in den Akten nirgendwo existire;

Es erhellet ferner ganz klar,

8) daß die allerhöchste Justizstelle, das Oberadpellationsgericht des Königreichs, durch die oben §. 30. 31. allegirten Erkenntnisse vom 28. Junius und 3. Julius 1815 das Nichtdasein einer Denunziation, zugleich

9) ausgesprochen habe, wie sich oberster Justizrath Stepf als, einen Mann von zweideutigem, verstecktem Karakter rc. bewiesen, die Untersuchung (in der von Seefriedischen Bestechungssache besonders) herbeigeführt, also gesetzlich die Kosten zu tragen habe, daß

10) dem k. Adp. Gerichte des Obermainkreises nur in einer Perhorreszenzsache meiner wider rc. Stepf, und nie in einer Denunziationssache, die nicht existirt, die Kompetenz übertragen wurde, daß es also

11) willkührlich und nichtig handelte, sie darauf zu erstrecken, und zu erkennen, daß

12) auch im Falle, eine Denunziation wäre vorhanden, und das k. Adp. Gericht kompetent, die deutlichsten Gesetze verordnen, und alle Meinungen dahin übereinstimmen, daß der Denunziant weder Beweis seiner Angabe zu führen, noch die Kosten der Untersuchung zu tragen habe;

Es erhellet ganz klar,

13) daß Referent Stepf, nach dem eignen Zugeständnisse und Zeugnisse des k. Adp. Gerichts, wahre Thatumstände in seinen fünf Vorträgen, überhaupt eine reine Sachgeschichte, nicht vortrug, wohl aber Fakta, und Berechnungen, die grundlos, aktenwidrig sich befanden, daß überhaupt

14) die von mir geschehenen Mittheilungen in Wahrheit sich gründen, daß

15) nach Betheuerung des k. Adp. Gerichts selbst, Referent Stepf gegen die Regeln der Referierkunst fehlte, sich um Hunderttausende verrechnet, Geschäftsunkunde, große Fehler begangen, sogar die Bestellung eines Kurators übersehen, die Stelle des Kurators mit dem Richteramte in sich vereinigt habe, daß er sich

16) durch ein Hofrescript irre leiten ließ, und

17) das Kollegium in Irrthum zog, daß

18) dessen fünf Vorträge kein Faktum enthielten, keine Deutlichkeit, so, daß es den Votanten nicht möglich war, das Wahre der Gegenstände aufzufassen, daß sie aber
19) dennoch votirten, konkludirten, und sententionirten, daß auch
20) ein unter solcher Leitung entstandenes, beschwerendes und nichtiges, mehrere Jahre hindurch Statt gefundenes k. adpellationsgerichtliches, kostspieliges Verfahren von Allerhöchstdenselben aufgehoben worden." — — — —

Dies alles, und noch mehr Ähnliches, ergiebt sich aus dem, was vorliegt, klar und unwidersprechlich, und dennoch nahm k. Adp. Gericht keinen Anstand, mich in die Kosten einer so entstandenen, so gestalteten Untersuchung zu verurtheilen, nach dem Antrage des ꝛc. Stepf, der mir ganz unbekannt blieb, bleiben mußte, weil ich nie gehört ward!! Dieß begreife, wer es zu begreifen, zu erklären vermag!!!

§. 60.

K. Adp. Gericht versichert, die Untersuchung gegen ꝛc. Stepf seie veranlaßt worden durch unerhebliche und ungegründete Anschuldigungen; dieß ist in offenbarem Widerspruche mit den Gerichtsakten, und mit dem, was dieses Gericht selbst so häufig in seinen Deduktionen (in den Entscheidungsgründen) vorgetragen hat. Die Wahrheit dessen, was ich mittheilen mußte, und mittheilte, ist vom Adp. Gerichte selbst zugestanden, bezeugt; wie kann Wahrheit als ungegründet gestempelt werden?

Das Erhebliche in jeder der Beurtheilung des Richters unterstellt werden der Sache ist die Darstellung und Ausmittlung der wahren Thatumstände, Referent stellte unwahre dar; in einer Sache, wie das von Lichtensteinische Schuld- und Vergleichswesen, wo sich's um die Größe der Geldsummen handelte, hat Referent, zugestandenermassen, Hunderttausende unrichtig, unwahr angegeben — gegen die ihm vorgelegenen Aktenstücke — gegen deutliche Urkunden, in den Akten existirende Rechnungen — — — und dieß sind unerhebliche Dinge?? Wie kann die Wesenheit einer so wichtigen Sache für unerheblich erklärt werden?

K. Adp. Gericht allegirt Gesetzesstellen,

Art. 404 und 406 des neuen Strafgesetzbuches. Theil III., des Bamberger Strafgesetzb. §. 72, Cod. jud. bav. crim. P. II. Cap. 11. §. 6.

Die Stellen sind richtig, ich habe sie oben schon selbst, und sogar wörtlich, allegirt, und auch noch andere; sie geben aber die gesetzliche Bestimmungen, welche grade das Gegentheil von dem anordnen, was k. Adp. Gericht entschied; sie beweisen durch ihren ganz deutlichen Inhalt, daß dieses Gericht contra jus in thesi, somit unheilbar nichtig, erkannte.

Alle die erwähnten Gesetze verordnen einmüthig:

> daß kein Denunziant (der ich doch nicht war) zur Probeführung, oder Kostenersatz angehalten werden darf, es wäre denn, daß dessen Angaben aus Boßheit, aus Schmähsucht, überhaupt Leidenschaft, geschehen, Erdichtung und Verläumdung gewesen seien;

was ist in diesem Falle gerechter, als daß der Verläumder die veranlaßten Kosten trage? —

Wenn aber die angegebenen Thatumstände in Wahrheit beruhen, dann schon ist es gegen Gesetz, den Angeber (hätte er auch unaufgefodert denunzirt) zum Kostenersatze anzuhalten; wenn noch vollends dem Angezeigten so große, und so viele, und so auffallende Sünden (Verbrechen, Vergehen, Versehen, gleichviel) zur Last liegen, wie dem Referenten Stepf, wenn bei aller Anstrengung, ihn zu entschuldigen, wenigstens Versehen, Verstoß, Unkunde, Nachläßigkeit — — — ihm nicht abgenommen, nicht hinweg geklügelt werden kann — — — wie läßt sich's erklären, daß man ihn ganz, selbst von den Kosten frei geben, und sie einem Dritten, der schuldlos, sogar das Opfer des Irrthums (oder gar Verbrechens) war, zuwälzen wolle?

§. 61.

In der oben bemerkten von Seefriedischen Bestechungssache hat Referent Stepf in dem Untersuchungsprotokoll vom 29. Mai 1812 zum Fragestück 2 unumwunden eingestanden,

> „die 300 fl. von dem von Seefried angenommen zu haben.“

Zum Fragestück 3

> „erkennet Referent Stepf die von ihm an den ꝛc. von Seefried geschriebenen Briefe vom 8. Dez. 1811 und 29. Januar 1812 für die seinigen an; und in diesen hat er, theils durch glatte Worte, theils durch Drohung, die Zahlung der 300 fl. gefodert.“

Zum Fragestück 4 gab der Untersuchte auf die Frage:

> „Bis zu welchem Tage in der von Seefriedischen Sache gerichtliche Verhandlungen Statt fanden?“

Zur Antwort:

„Vom 9. Okt. 1810 (ist der Tag des Empfangs der 300 fl.) an, wäre kein Wort mehr vorgekommen; auch seie er, Referent Stepf, entschlossen gewesen, das Referat abzugeben.

Indessen proben die Gerichtsakten, das Referent Stepf in derselben von Seefriedischen Sache am 31. Okt. 1810 auf die von der von Seefriedischen Gattin eingebrachte Ehescheidungsklage vortrug, und Entschließung beim Kollegium fassen machte; am 14. Dez. 1810 und 18. Januar 1811 trug er wieder vor, und die von ihm selbst aufgesetzten Entschließungen ergiengen an die Parteien, nachdem er von einer 300 fl. bereits erhalten hatte.

Dieß und noch mehr lag und liegt noch in den Untersuchungsakten wider obersten Justizrath Stepf; dennoch gefiel es ihm, darauf anzutragen,

„daß man mich in die Kosten verurtheilen mögte.“

Das Oberadpellationsgericht des Königreichs verwarf diesen Antrag, wie schon oben vorkam, durch die Entscheidung vom 3. Jul. 1815, weil ich, als Denunziant gar nicht aufgetreten, und zudem ꝛc. Stepf, als einen Mann von verstecktem, zweideutigem Karakter — — — sich bewährt habe.

Hatte k. Adp. des Obermainkreises diese Untersuchungsakten gegen obersten Justizrath Stepf nicht gekannt — nicht vor Augen, als es das Erkenntnis vom 20. Dez. 1816 fertigte? — oder war es in der Meinung, daß die Entscheidung Euerer K. Majestät, der Ausspruch der allerhöchsten Justizstelle, seinen Ansichten untergeordnet seie? Wär gleichwohl die Untersuchung der Bestechungssache gegen ꝛc. Stepf, von jener der falschen Vorträge ꝛc. gegen denselben, getrennt; so sind sie beide im engsten Zusammenhang; in beiden liegen die Unthaten des Untersuchten, die Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten erwiesen, sogar zugestanden vor — in beiden sind die wider ihn zur Kenntnis und Rüge gekommenen Sünden wirklich begangen — in beiden sind übertretung der Gesetze und Ordnung außer Zweifel — in beiden ist (wenn nicht Verbrechen) doch wenigstens grobes Versehen, Ignoranz, Unkunde in dem Fache, wo er diente (ubi artem profitetur) vorhanden; in beiden also hat er, und nur er, alle Kosten zu tragen, in beiden hat er die Pflicht, alle Schäden zu ersetzen.

§. 62.

Das k. Adp. Gericht des Obermainkreises gab sich in den erörterten Enscheidungsgründen sehr viele Mühe, die Meinung geltend zu machen, als wäre durch das Stepfische Referiren, und durch die darauf irrig gefaßten (von Allerhöchstdenselben aufgehobenen) Beschlüsse kein Schaden angerichtet worden. Wäre es wirklich

so, dennoch wäre nur in ihm (seie es des Verbrechens, des Vergehens, oder auch nur des Versehens wegen) die Schuld, die Verantwortlichkeit, die Veranlassung zur nachherigen Untersuchung wider ihn, zu finden. Hat er die Kunst zu referiren nicht erlernt, warum erkühnte er sich, zu referiren? — Verstund er nicht zu rechnen, warum rechnete, warum wagte er, in einer Sache sich des Geschäfts zu unterziehen, in der so große Summen zu berechnen, und zu prüfen waren? — Daß er sich um mehr, als 200,000 fl. auf einmal verrechnet habe, bezeugt k. Adp. Gericht selbst. — — — Also auch ohne Nachtheil herbeigeführt zu haben, war und ist er in die Kosten zu verurtheilen. Es ist aber in den Allerhöchstdenselben vorliegenden Gerichtsakten erwiesen, daß sehr bedeutende Schäden durch die Handlungen des Referenten Stepf, und durch das vom k. Adp. Gerichte darauf gestützte (kassirte) Verfahren verursacht worden sind.

Unwidersprechlich erscheinen in den Akten nachstehende Thatumstände.

A. Durch das von mir im J. 1807 vollzogene, im J. 1808 von der Kommission geprüfte, und für richtig befundene Ausgleichungsgeschäft war das von Lichtensteinische Schuldenwesen von einer Million Gulden und darüber auf

583,000 fl.

vermindert. Die von Lichtensteinische Familie schuldete in jener Epoche nur 500,000 fl. auf Konsens (woran mir 7200 fl. noch zu liefern waren) und 83,000 fl. an mich; also in jedem Falle nur die erwähnte Summe von

583,000 fl. rheinisch.

B. Im J. 1808 war der Güterwerth noch nicht so tief gesunken, wie später; durch die nachher entstandenen Kriege, ungeheueren Abgaben, Einquartierungen, Durchmärsche, Verminderung des Geldumlaufes, der Konkurrenz der Käufer — — — sank der Werth aller Güter, somit auch der von Lichtensteinischen.

C. Wird die von allen Seiten ausgesprochen gewesene Bestätigung im J. 1808, durch das Stepfische Benehmen nicht gehindert, läßt er sich durch Hofreskript nicht irre leiten (laut Zeugnisses des k. Adp. Gerichts selbst geschah es wirklich), und leitet das Kollegium nicht irre, so erhält die schuldende Familie Gelegenheit, einen Theil der Güter zu verkaufen, die 583,000 fl. ganz oder zum Theile abzutragen, und es bleibet ihr noch ein ansehnliches Vermögen, und die Kreditoren verlieren an ihren 583,000 fl. keinen Kreuzer. Welch ein Unterschied, in Bezug auf Güterverkauf zwischen dort und jetzt?

D. Die Bestätigung ward durch das eingetretene irrige (nachher von Allerhöchstdenselben zernichtete) Verfahren verzögert, gestört, das Ganze, bei wahrem, deutlichem Vortrage, so rein vorliegend, getrübt, die Aktivmasse durch den Aufwand vieler Tausende auf Kommissions= Expeditions= Recherchirungs= Revisions=Kosten und Diäten allerlei Art bedeutend geschmälert; hiezu

E. die in den Jahren 1809 und folgenden aus der Masse zu bestreiten gewesenen Kriegslasten aller Art, welche zusammen 20 — 30,000 fl. betrugen, besonders aber ward

F. die Aktivmasse durch das Sinken des Güterwerths sehr verringert. Nebstdem

G. trat, unter dem Stepfischen Referate, eine Güter= und Rentenverwaltung ein, und dauerte Jahre hindurch, welche beispiellos war. Keine Kuratel (die vom Kanton bestellt gewesene erlosch mit ihm) war bestellt, keine Aufsicht, keine Kontrole; Tausende aus der Masse sind ohne Anzeige, ohne Einwilligung der Kreditoren, ohne legale Genehmigung, ausgegeben, und bis zur Stunde nicht justifizirt. Viele Tausende sind in Aussenstand verrechnet. . . . . Das Gesagte beurkundet sich durch die bei Gerichte vorliegenden Rechnungen, Revisions= und Supperrertisionserinnerungen.

H. Unter Stepfischem Referate wurden alle Zinsenzahlungen gehemmt, und mehrere Jahre hindurch ward nicht ein Kreuzer bezahlt. Die nothwendige Folge mußte

I. die sein, daß die Passivmasse wieder sehr bedeutend anschwoll. Im J. 1813 hatte sie die Höhe von

722,900 fl.

erreicht. Mathematisch berechnet und nachgewiesen findet sich auch diese Thatsache in den schon vorliegenden Gerichtsakten, besonders in den an k. Adp. Gericht, vom Freiherrn von Lichtenstein erlassenen Vorstellungen vom 29. Mai, 10. Junius, dann in den meinigen vom 22. Junius 1813. Auch in der an Euere K. Majestät von Seite des rc. von Lichtenstein am 6. Nov. 1815 gebrachten Ausführungsschrift liegt all dieses erprobt vor.

§. 63.

Es ist hieher die k. adpellationsgerichtl. Entschließung vom 14. April 1815 sehr merkwürdig. K. Adp. Gericht fand es für nothwendig, eine Spezialunter=

suchungskommission auf die von Lichtensteinischen Güter abzuordnen, um sowohl den Aktiv- als Passivstand an Ort und Stelle zu prüfen, und das Verhältnis gegen einander zu erforschen. Die Kommission ward so gebildet, daß:

ein Rath — ein Rechnungsrevisor — ein Rechnungskommissär — ein Aktuar — und ein Bothe

nach Lahm abgiengen; 3—4 Monate dauerte diese Kommission, und kostete der Masse große Summen. Ob eine kostspielige, lange dauernde Kommission dieser Art nothwendig war? — — lasse ich dahin gestellt sein. Das k. Adp. Gericht hat sich nun nach der genauesten Erforschung überzeugt:

„daß die Güter des ꝛc. von Lichtenstein, durch die eingetretenen traurigen Verhältnisse den vorhinigen Werth nicht mehr haben, und dermals eine bedeutende Insuffizienz der Vermögensmasse vorhanden ist, und daß, bei allen berechneten möglichen Ersparnissen das jährliche Defizit von mehr, als 7000 fl. rhein. nicht gedeckt werden könne.“

Dies hat also k. Adp. Gericht des Obermainkreises am 14. April 1815 wörtlich, über den dermaligen Zustand des von Lichtensteinischen Schuldenwesens beurkundet. Man stelle nun einen Vergleich zwischen diesem Zustande und jenem von 1807 und 1808 an, und staune!

Im Jahre 1808 schuldete ꝛc. von Lichtenstein mehr nicht, als:

583,000 fl.

jezt:

722,900 fl.

und dies zwar schon im Jahr 1813, und was seit diesem noch zugewachsen ist.

Im J. 1808 war nicht allein Suffizienz hergestellt, sondern es wäre, wie schon erwiesen, der schuldenden Familie noch ein bedeutendes Vermögen übrig geblieben; jezt ist eine so große Insuffizienz vorhanden, wieder herbeigeführt worden, daß, bei allen Ersparnissen, jährlich

7000 fl.

und darüber fehlen, nicht gedeckt werden können; von rein übrig bleibendem Vermögen könnte also Sprache gar nicht sein.

Im J. 1808 hatte keiner der neuen Kreditoren zu 583,000 fl. etwas nachzulassen, da noch großer Vermögensüberschuß existirte; jezt kann die Sache ohne Nachlässe gar nicht zur Erledigung kommen, weil ein so ungeheures Defizit existirt!!! — Und die Veranlassung, die Ursache alles dieses Unheils? — Wo ist sie sonst zu treffen, als in dem, unter Leitung des Referenten Stepf, ent-

standenen Verfahren des k. Adp. Gerichts des Obermainkreises? Es ist freilich in der Folge durch die Gerechtigkeit Euerer K. Majestät, als Gesetz- und Aktenwidrig aufgehoben, und wie zu verfahren, vorgeschrieben worden; die enorme Beschädigung ist aber doch einmal entstanden — für die schuldende Familie und die Kreditoren; wer soll, wer wird diesen Verlust ersetzen? Daß auch ich Mitkreditor seie, und zwar mit anerkannten, ganz liquiden

58,500 fl.

in Konsensen, und mit

83,000 fl.

außer dem Konsense, an Hauptsummen, dann vieljährigen Abzinsen, ist in den Gerichtsakten bewahrheitet. — — —

Dessen alles ungeachtet will k. Adp. Gericht in seinen Entscheidungsgründen behaupten, daß die fehlerhaften, verworrenen, aktenwidrigen Stepfischen Vorträge, und die darauf gestützten k. adpellationsgerichtl. (kassirten) Entschließungen gar keinen, im Besonderen in Bezug auf mich keinen Schaden verursacht haben sollen?? Wie stimmt diese Behauptung, oder Streben zu behaupten, mit den Akten, Rechnungen, Etats, und mit der eignen k. adpellationsgerichtl. Entschließung vom 14. April 1815 überein? — — Aber nicht genug; ich, der Gekränkte, Beschädigte, durch Unrecht Veranlaßte, von kompetenter Behörde Aufgefoderte, soll die Untersuchungskosten, die des Referenten (selbst nach Zugeständnis des k. Adp. Gerichts) Unwissenheit, Unkunde, krasse Nachläßigkeit, Mangel an Kunst zu referieren, und sonst andere Eigenschaften veranlaßten, zu tragen, verbunden seyn??

§. 64.

Noch von einer andern Seite betrachtet, wird das Erkenntnis des k. Adp. Gerichts unerklärbar, und die dadurch zugefügte Beschwerde und begangene Nichtigkeit auffallend.

In allen Fällen, wo gegen aufhabende Verbindlichkeit gehandelt wird, ist entweder dolus oder culpa vorhanden. Beiden liegt zum Grunde, daß Illegalitäten begangen wurden. Der Umstand, ob Jemand wissentlich die widerrechtlichen Folgen hervorgebracht habe, hat den entschiedentsten Einfluß auf dessen Beurtheilung. Wer widerrechtlich durch sein Benehmen Schaden verursacht, ist wenigstens zum Schadensersatz verhaftet. Die Größe der Schuld stehet im Verhältnisse mit der Wissenschaft, mit den Eigenschaften des Beschädigers. Wissentlich und dolo schaden, sind gleich bedeutend.

Allgemein anerkannt sind diese Rechtsprinzipien. Man sehe unter andern:
Egid. von Löhr in seiner Theorie von culpa §. 1. 3.
und in dessen Beiträgen zur Theorie von culpa Seite 23.

Das Gesetz:
L. 29. D. mandati vel contra sagt:
„dissoluta enim negligentia prope dolum est“ —
und L. 8. §. 3. D. de precario:
„culpam tamen dolo proximam contineri quis merito dixerit.“

Der L. 226. D. de verb. sig.
„magna negligentia culpa est, magna culpa dolus est.“
L. 213. D. de verb. sig. §. 2. sagt:
„Lata culpa est, nimia negligentia, id est, non intelligere, quod omnes intelligunt.“

Auch gehören hieher:
L. 5. D. de rebus creditis, L. 32. D. depositi.

Man werfe einen Blick in die einheimischen Gesetze, in das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern
Buch I. Kap. 3. §. 64. u. folg.
da heißt es:

„Jeder ist schuldig, in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verletze. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, wird wegen Vergehen aus Fahrläßigkeit, wenn auch ohne seine Absicht eine in diesem Gesetzbuche enthaltene Übertretung entstanden ist, verantwortlich.“

„Grobe Fahrläßigkeit ist vorhanden, heißt es weiter, wenn.... III. der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntnisse oder Verhältnisse vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungen einzusehen, ... wenn V. der Handelnde, nebst der allgemeinen Verbindlichkeit, noch durch besonder Pflichten des Standes und Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und Überlegung aufgefodert war.“

Das Gesetz fährt im §. 67. so fort:

„Desgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen mit Bewilligung, oder aus Auftrag des Staats, eine Wissenschaft, Kunst, oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft oder Kunst, oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben."

Im §. 69. wird verordnet, daß solche Handlung oder Unterlassung als Vergehen gestraft werden soll, und zwar, nach den Abstufungen, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren.

§. 65.

Betrachtet man nun das Benehmen des obersten Justizraths Stepf, als gewesenen Referenten in der von Lichtensteinischen Sache, so ist aus den Gerichtsakten und dessen fünf Relationen eine ganze Reihe von Handlungen und Unterlassungen nachgewiesen, deren Erfolg widerrechtlich war. Sie hier zu wiederholen, wäre zwecklos, da sie oben so bestimmt, deutlich, und beurkundet dargestellt sind.

Derselbe war, als k. Kollegialrath und Referent in besonderer Pflicht, in den ihm anvertrauten Gegenständen die Wissenschaft, die Kunst zu referiren, redlich zu üben; und wie hat er sie geübt? — Dieß beweisen seine Relationen, die Gerichtsakten, und die Zeugnisse, welche k. Adp. Gericht des Mainkreises in den Entscheidungsgründen ihm ertheilte. Kein Faktum trug er vor — Alles hüllte er in ein undurchdringliches Dunkel — die Votanten konnten seine Vorträge und die Resultate nicht auffassen — Er fehlte gegen die Regeln der Referierkunst — Er trug willkührlich gefertigte und oft abgeänderte Rechnungen vor, die nirgendwo in Wahrheit sich gründeten — Er vereinigte das Amt des Kurators und des Richters in sich, statt einen Kurator zu bestellen — Er irrte, und zog das Kollegium mit in Irrthum. . . .

Dieß alles, und noch mehr Ähnliches, begieng und unterließ er; das k. Adp. Gericht erzählt und erklärt es mit dürren Worten. . . . . Wer miskennet nun, daß dem Referenten Stepf wenigstens grobe, ja die gröbste Fahrlässigkeit, zur Last, also die Pflicht aufliege, für alle Schäden und Kosten, für alle Folgen zu haften? Mit welchem Rechte kann man von ihm diese Last abnehmen, und mir aufbürden?

Leyser in Med. ad P. Vol. III. Spec. 154. Med. 5. u. Vol. VIII. Sp. 570. Med. 29. sagt:

„Aliquando ministri principis vel in consiliis dandis, vel in muneris sui administratione peccant, non ex dolo, sed per culpam et negligentiam. An ergo tunc obligabuntur? Gradus culpae hic distinguendos esse, unus quisque vidit. Si lata haec fuerit, ministrum et ad damni restitutionem et ad poenam obligari, fatemur lubenter. Quod culpam levem attinet, damnum per illam datum a ministro restitui debet, poena tamen propterea infligi non potest.“

Wenn dies von einem Minister des Fürsten gilt, wenn dieser alle durch seine Fahrläßigkeit veranlaßte Schäden und Kosten rechtlich ersetzen muß; wenn grobe Fahrläßigkeit nebstdem noch Strafe zur Folge hat, um wie viel mehr muß es von andern Staatsdienern gelten!!

§. 66.

K. Adp. Gericht läßt in seinen Entscheidungsgründen unter andern auch die Entschuldigung für obersten Justizrath Stepf vorkommen, daß das, was geschah, Kollegialschluß geworden, also er außer Anspruch zu lassen seie. Man kömmt hier auf die oben schon aufgestellten Fragen und erregten Zweifel zrrücke. Z. B. Wie kam es, daß man in einer so wichtigen Sache einen mit der Referierkunst Unbekannten zum Referenten ernannte? — Hat das Kollegium, der Vorstand nicht die Pflicht, den Karakter, und das Wissen der Kollegialräthe zu kennen, und bei Vertheilung der Geschäfte, der Referate, hierauf Rücksicht zu nehmen? — Wie konnte auf Vorträge, in welchen keine reine, deutliche Geschichtserzählung vorhanden war, Abstimmung — wie konnte Urtheilsfassung — wie die Fassung so vieler, so tief eingreifender Beschlüsse Statt finden? — Wie war es möglich, ohne das Wahre der Sache zu kennen, über sie zu entscheiden? — Wie konnten auf verworrene, nicht beurkundete Rechnungen Rechnungsschlüsse zu Stande kommen....??

Da nun alles so geschah, da der Referent sich irre führen ließ, und das Kollegium zu irrigen Handlungen und Entschließungen verleitete, sollen die Votanten durch den verleitenden Referenten, und dieser durch die Schlüsse des verleiteten Kollegiums rechtlich zu entschuldigen — keiner von Allen verantwortlich sein?

Für Ansichten, Meinung, Beurtheilung kann kein Richter verantwortlich werden — aber für die Wahrheit des Faktums? Sollte auch in Ansehung

dieser keine Pflicht, keine Verantwortlichkeit Platz greifen, wer im Staate hätte für Person, Ehre, Eigenthum — — — Gewährleistung??

Wie nun immer vorliegende Sache gewendet, betrachtet und beurtheilt werden mag, so ist die k. adpellationsgerichtl. Entscheidung vom 20. Dez. 1816, mit verkündet am 13. März 1817, beschwerend und nichtig.

§. 67.

Die

Rechtfertigung der Fatalien und Formalien

dürfte hier an und für sich überflüssig sein. Ein so unheilbar nichtiges Urtheil, wie das vorliegende, bedarf der Heilung auf dem Wege der Berufung nicht, erlangt nie Rechtskraft; sie sind indessen alle beobachtet.

K. Adp. Gericht des Obermainkreises ist Allerhöchstdenselben unmittelbar untergeordnet, die Gerichtsbarkeit gegründet.

Das Erkenntnis ergieng zwar schon am 20. Dez. v. Jahrs; am 13. März d. Jahres geschah erst die Verkündung an meinen Bevollmächtigten, die 60tägige gesetzliche Frist ist noch im Laufe.

Die Summe der Kosten und baaren Auslagen (!!!) ist nicht berechnet; sie ist aber auf jeden Fall größer, als die vorgeschriebene Adpellationssumme, da so viele Kommissions= Zeugenabhör= und andere Kosten entstanden sind, nach Lage der Akten, sein müssen.

Das Erkenntnis selbst liegt abschriftlich bei, und dessen Inhalt ist oben wörtlich eingerückt. Der Tag der Urthelsfassung und der Verkündung ist bemerkt; alle Fatalien und Formalien sind sonach beobachtet.

§. 68.

Meine allerunterthänigste

Bitte

könnte ich, bei so bewandten Umständen, darauf richten, daß die gegen obersten Justizrath Stepf eingeleitete Untersuchung nicht aufzuheben, vielmehr fortzusetzen, er der gesetzlichen Strafe zu unterwerfen, mir, als Beschädigtem, alle Schäden und Kosten von ihm zu ersetzen seien.

Da ich wider denselben Rache nie übte, nicht üben will, und da mir das Recht, Schadensersatz von ihm zu fodern, auf gesetzlichem Wege immer noch zustehet, so überlasse ich die Entscheidung über Fortsetzung der Untersuchung,

Schuld und Bestrafung des obersten Justizrath Stepf lediglich allerhöchstem Ermessen, und es ergehet mein rechtliches Gesuch dahin:

Euere Königl. Majestät geruhen, die oft gedachte adpellationsgerichtl. Entscheidung vom 20. Dez. 1816, als beschwerend und nichtig aufzuheben, mich von jedem Kostenersatze in dieser Sache frei, den obersten Justizrath Stepf, oder das k. Adp. Gericht des Obermainkreises, oder Beide, zum Ersatze aller mir veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten schuldig zu erklären.

In allertiefester Ehrfurcht beharrend

Euerer Königlichen Majestät

Bamberg, den 29. April 1817.

allerunterth. treu gehorsamster

F. L. v. Hornthal,

k. b. osterster Justizrath.

Ziffer 1.

In der General=Untersuchungs=Sache wider den obersten Justizrath Stepf zu Würzburg wird der k. Herr oberste Justizrath von Hornthal auf den 11. März d. J. Nachmittag 3 Uhr zur Verkündung eines vom k. Adp. Gerichte des Mainkreises gefällten Erkenntnisses, d. d. 20. Dez. 1816. hiermit vorgeladen.

Bamberg den 7. März 1817.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Dunger.

Ziffer 2.

Durch eine gnädigste Entschließung des k. Adp. Gerichts des Mainkreises d. d. 3. d. sind wir beauftragt, das Erkenntnis, welches diese hohe Stelle in der wider den k. obersten Justizrath Stepf geführten General=Untersuchung gefällt hat, dem Herrn obersten Justizrath von Hornthal zu verkünden, und das Publikations=Protokoll einzusenden.

Da durch eine abschriftliche Mittheilung des fraglichen Erkenntnisses jener gnädigste Auftrag nicht genügend erlediget wird, so finden wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, auf den 13. d. M. Nachmittag 3 Uhr zur Publikation des fragl. Erkenntnisses wiederholt Termin anzuberaumen.

Wir laden den Herrn obersten Justizrath v. Hornthal hiezu unter dem Rechtsnachtheile vor, daß das Erkenntnis im Falle des wiederholten Ausbleibens einem Offizial=Anwalte verkündet, und sodann für genügend publizirt angesehen werden soll.

Bamberg den 11. März 1817.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Dunger.

Ziffer 3.

Ist das in der Ausführungsschrift §. 24. wörtlich abgedruckte Erkenntnis des k. Adp. Gerichts des Obermainkreises vom 20. Dez. 1816.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hornthal, Franz Ludwig <<von>>,

Abdruck der an das Oberadpellationsgericht Königreichs Baiern übersendeten Beschwerden- und Nichtigkeitsausführung von Seite des K. B. obersten Justizraths v. Hornthal in Bamberg wider das K. B. Adpellationsgericht des Obermainkreises daselbst Perhorreszenz, nun Untersuchung wider den obersten Justizrath Steph in Würzburg, im besondern Kostenzahlung

Bamberg 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.pr.q.10#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769788-1